80.

Invent: pag 388 N. 28.

Layen 2 N. 71.

Ref. 2.

Anleitung zur Behandlung

der

Militär-Ersatz-Geschäfte

mit

besonderer Rücksichtnahme auf Herstellung der Vorarbeiten
und den praktischen Vollzug.

Systematisch geordnet

nach

Vorschrift der Militär-Ersatz-Instruction für das Königreich
Bayern und der einschlägigen sonstigen Bestimmungen

von

Fr. Hettinger.

Ansbach.
Im Selbstverlage des Verfassers.
1873.

Druck von C. Brügel u. Sohn in Ansbach.

Vorwort.

Durch das Reichsgesetz vom 24. November 1871 wurde das Gesetz des Norddeutschen Bundes, die Verpflichtung zum Kriegsdienste betr. vom 9. Novbr. 1867, vorbehaltlich der nach dem Versailler Vertrage vom 23. Novbr. 1870 Sr. Majestät dem Könige von Bayern zustehenden Rechte, auch in Bayern eingeführt und als Einführungstermin der 1. Januar 1872 bestimmt. Die Bestimmungen des bis dorthin in Gültigkeit gewesenen bayerischen Wehrverfassungsgesetzes, mit Ausnahme etlicher Artikel von untergeordneter Bedeutung, sind hiedurch sammt dem Specialgesetze über das Wehrgeld hinfällig geworden. Die bayerische Staatsregierung hat, um den Uebergang zu erleichtern, den Ausweg genommen, bereits für das Ersatzgeschäft des Jahres 1872 ein Provisorium zu treffen, indem sie anordnete, daß bis zur Erlassung erschöpfender Vollzugs-Vorschriften Uebergangsbestimmungen in's Leben zu treten haben, welche mit dem erwähnten Reichsgesetze im Einklang stunden. Auf diese Art wurde bereits bei dem Ersatzgeschäfte des Jahres

1872 die durch §. 17 des Norddeutschen Kriegsdienstgesetzes eingeführte militärische Freizügigkeit innerhalb der Staaten des deutschen Reiches auch für Bayern sofort in Vollzug gesetzt; in gleicher Weise wurde angeordnet, daß die Militärpflicht von nun an mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres beginne, in welchem der Pflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, während nach der bisherigen bayerischen Gesetzgebung die Wehrpflicht erst mit dem 1. Januar jenes Jahres begann, in welchem der Pflichtige das 21. Lebensjahr vollendete. Das Ersatz-Geschäft des Jahres 1872 bot nun allerdings mancherlei Zweifel und Schwierigkeiten; immerhin vollzog es sich im Allgemeinen besser, als man dies im Uebergangsstadium erwartet hatte.

Zwei Erfahrungen stellten sich jedoch als dringendes Gebot dar, eines Theils, daß das Provisorium baldig seinen Abschluß finden möge, anderen Theils, daß sich die verheißenen neuen Vollzugsnormen möglichst an die in den anderen deutschen Staaten bestehenden Bestimmungen anschließen möchten. Beiden Anforderungen wurde die bayerische Staatsregierung durch den Erlaß einer umfassenden Militär-Ersatz-Instruction, welche im Wesentlichen mit der norddeutschen Ersatz-Instruction übereinstimmt, gerecht.

Diese neue Militär-Ersatz-Instruction vom 30. Juli 1872, welche beim Ersatzgeschäfte des Jahres 1873 in ihrer ganzen Ausdehnung das erste Mal in

Anwendung kam, stellt nun aber an die mit dem Vollzuge betrauten Organe Anforderungen, welche von so beträchtlichem Umfange sind, daß selbst dem Fachmann ein Leitfaden nicht unerwünscht sein wird. Gegenwärtige Arbeit versucht daher, die einschlägigen Bestimmungen, soweit sie sich auf Herstellung der Vorarbeiten und die formellen Dienstes-Ausführungen beziehen, unter Benützung der beim erstmaligen Ersatz-Geschäfte bereits gemachten Erfahrungen, zum Besten der mit dem Vollzuge betrauten Organe in systematischer Ordnung zusammenzustellen. Sie will nicht — und dies wird mit Nachdruck betont — allenfalls ein Commentar zum Kriegsdienstgesetze oder der Ersatz-Instruction, sondern lediglich — einen Theil der Ersatzgeschäfte in ihren Gesichtskreis ziehend — **ein Führer für die mit Herstellung der Vorarbeiten zum Ersatzgeschäfte betrauten Organe, für das mit Fertigung und Fortführung der Listen und Verzeichnisse 2c. zunächst beschäftigte Personale sein.** Mit Einem Worte: Gegenwärtige Anleitung beabsichtigt nicht, die allenfallsigen Streitfragen der Militär-Ersatz-Instruction zur Austragung bringen oder zweifelhafte Fälle erläutern zu wollen, sondern einfach diejenigen Anhaltspunkte in gedrängter Kürze an die Hand zu geben, mittelst welcher die Geschäftsvorbereitungen und die praktischen Ausführungen wesentlich erleichtert zu werden vermögen. Es wurde hiebei namentlich von dem Gesichtspnnkte ausgegangen, daß die Herren

Civilvorsitzenden selbst aus dem vorhandenen Materiale — Gesetz und Vollzugs-Bestimmungen — sich erforderlichen Falles werden Raths erholen; daß aber vorzugsweise den mittelbaren Gemeindebehörden, sowie dem mit Herstellung der Vorarbeiten betrauten Personale ein solcher Führer nicht unwillkommen sein wird.

Möge er denn auch in dieser Hinsicht nützliche Dienste leisten!

Inhaltsverzeichniß und Eintheilung.

Die gegenwärtige Anleitung theilt die sämmtlichen Geschäfte in vier Hauptabtheilungen, bei welchen die chronologische Ordnung in thunlichster Weise eingehalten wurde, nämlich:

Abth. A.

Ersatz-Geschäfte und Vorarbeiten vom Jahresbeginn anfangend, bis zum Musterungstermine der Bezirks-Ersatz-Commission.

I.

Von den Geburtslisten.

(§. 55 der Mil.-Erf.-Instr.)

Die Geburtslisten bilden gewissermassen die Grundlage zu allen anderen Listen. Sie sind daher von den mit Führung der Civilstandsregister betrauten Behörden, also in den Landestheilen diesseits des Rheins den kgl. Pfarrämtern, den Rabbinaten, israelitischen Cultusvorständen ꝛc. ꝛc. mit möglichster Genauigkeit und Sorgfalt anzufertigen. Die auf Anfertigung dieser Geburtslisten bezüglichen Bestimmungen sind mittelst Entschließung kgl. Staatsministeriums des Innern und des Kriegs vom 25. September 1872, welche Entschließung im Abdrucke nachstehend beigefügt ist, enthalten.

Die mit Anfertigung der Geburtslisten beauftragten Organe haben vom Jahre 1874 anfangend alljährlich je eine solche Liste (die 17jährige Altersklasse) anzufertigen, so daß z. B. bis 15. Januar 1874 die im Jahre 1857 Geborenen zu verzeichnen sind. Ganz in der nämlichen Weise ist alljährlich mit dem folgenden Jahrgange vorzurücken, so daß diese

Geburtsliste sich immer nur auf die 17jährige Altersklasse erstreckt.

Diesen Geburtslisten sind unter Abtheilung B die seit Einreichung der letzten Liste vorgekommenen Sterbefälle derjenigen militärpflichtigen Personen anzureihen, welche in einer der Geburtslisten der vorhergehenden 7 Jahrgänge aufgeführt stehen.

Als wünschenswerth erscheint, daß in diesen Geburtslisten nicht mehr als sechs Namen (fortlaufende Nummern) auf Eine Seite eingetragen werden, damit der Raum nicht zu sehr beengt werde.

Was bezüglich der Listenführung im §. 54 der Mil.-Ers.-Instr. im Allgemeinen bemerkt ist, findet auch namentlich auf die Herstellung der Geburtslisten durchgehends Anwendung. Sie sollen insbesondere gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden. Vorgefallene Irrungen dürfen nicht durch Radiren, sondern müssen mittelst eines Durchstrichs dergestalt verbessert werden, daß durch eine Bemerkung über den Grund der geschehenen Abänderung aller Verdacht einer Urkundenfälschung, welche nach den strafgesetzlichen Bestimmungen geahndet werden müßte, entfernt wird.

Die den Militärpflichtigen nach §. 59, dann §. 152 der Militär-Ersatz-Instruction zu ertheilenden Geburtsscheine (Taufzeugnisse) sind denselben kostenfrei zu verabreichen.

Abdruck:

Nr. 12410.

An sämmtliche Ersatzbehörden des Königreichs.

Staatsministerium des Innern
und
Kriegsministerium.

Im Hinblick auf die Bestimmungen der §§. 55 u. 56 der Militär-Ersatz-Instruktion für das Königreich Bayern erscheint es zunächst geboten, mit der Anfertigung der Geburtslisten, welche das erste Mal vier Altersklassen zu umfassen haben und welche die Grundlage für die Aufstellung der Stammrollen bilden, alsbald zu beginnen.

Es werden deßhalb nachstehend die allegirten §§. 55 und 56 der Militär-Ersatz-Instruktion nebst Ziffer 5 der Ausführungs-Bestimmungen zur Nachachtung besonders bekannt gegeben, und wird hiezu weiter bemerkt:

1) Für jede politische Gemeinde ist eine besondere Geburtsliste (bezw. Fehlurkunde) anzufertigen.

2) Da nach Ziffer 5 der Ausführungsbestimmungen bei der erstmaligen Anfertigung der Geburtslisten besondere Listen für die 17-, 18- und 19jährige Altersklasse, dann für die zwischen dem 1. Juli 1852 und 31. Dezember 1853 geborenen Wehr- und bzw. Militärpflichtigen anzulegen sind, so haben die mit deren Anfertigung beauftragten Organe zum 15. Januar 1873 für jede politische Gemeinde vier gesonderte Listen, und zwar:

a. für die zwischen dem 1. Juli 1852 bis 31. Dezember 1853 Geborenen,

b. für die im Jahre 1854 Geborenen,

c. „ „ 1855 „

d. „ „ 1856 „

herzustellen und dieselben an die mit Aufstellung der Stammrollen beauftragten Behörden zu übergeben.

Die in den künftigen Jahren herzustellenden Geburtslisten haben sodann nur je eine (die 17jährige) Altersklasse zu umfassen.

3) Die Formulare zu den Geburtslisten (Schema 9) sind von den Distriktsverwaltungsbehörden zu beschaffen, den mit der Anfertigung der Geburtslisten beauftragten Organen zuzusenden und die Ausgaben hiefür nach Maßgabe der Ministerial-Entschließung vom 25. l. M. Nr. 12261 Lit. A Ziff. II., abgedruckt unter Ziff. XX., zu verrechnen.

Hiernach ist ungesäumt das Weitere einzuleiten.

München, den 25. September 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer. Fortenbach, Generalmajor.

Durch den Minister der General-Sekretär, an dessen Statt Oberregierungsrath Riedel.

Die Anfertigung der Geburtslisten für das Militär-Ersatz-Geschäft betreffend.

Abdruck ad Nro. 12410.

§. 55.

Geburtslisten.

1) Zum 15. Januar jeden Jahres haben die Geistlichen, sowie die mit Führung von Geburtsregistern beauftragten Behörden, auf Grund der von ihnen geführten amtlichen Register die Geburtslisten nach dem Schema 9 an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden einzureichen.

2) In die Geburtslisten sind alle diejenigen in der betreffenden Gemeinde, beziehungsweise dem betreffenden Sprengel, geborenen Personen männlichen Geschlechts — auch die bereits Verstorbenen — nach dem Datum der Geburt einzutragen, welche in dem begonnenen Kalenderjahre das 17. Lebensjahr vollenden, mithin beispielsweise in die am 15. Januar 1874 einzureichende Geburtsliste alle im Kalenderjahre 1857 geborenen Personen männlichen Geschlechts.

3) In die dazu bestimmte Colonne der fraglichen Liste sind auch die bis zum Tage der Einreichung derselben vorgekommenen Sterbefälle der darin benannten Personen einzutragen, so weit dieß auf Grund der von den ad 1 genannten Behörden geführten amtlichen Sterberegister geschehen kann.

Außerdem sind gleichzeitig am Schlusse der Liste unter Abtheilung B die seit Einreichung der letzten Geburtsliste vorgekommenen Sterbefälle derjenigen Personen anzugeben, welche in einer der Geburtslisten der vorhergehenden 7 Jahrgänge aufgeführt stehen.

4) Wo es, namentlich in größeren Städten, die örtlichen Verhältnisse erheischen, können die höheren Ersatzbehörden von den ad 3 gedachten Verpflichtungen entbinden. Auch bleibt die nähere Ausführung der vorstehend ad 1—3 enthaltenen Bestimmungen, soweit es erforderlich erscheinen sollte, der Regelung der höheren Ersatzbehörden vorbehalten.

5) Die nach §. 1 von der Wehrpflicht ausgenommenen Personen sind weder in die Geburtslisten, noch in eine der übrigen, auf das Ersatzwesen Bezug habenden Listen einzutragen.

6) Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die Geburtslisten sorgfältig aufzubewahren und bei Zeiten Erkundigungen über den Aufenthalt oder den Verbleib der in denselben aufgeführten Personen anzustellen, besonders aber zu ermitteln, ob die nicht mehr im Orte Anwesenden verstorben, mit Consens ausgewandert oder anderwärts ortsangehörig sind. Das Ergebniß dieser Ermittlungen, sowie das Bekanntwerden von Umständen, welche auf das künftige Militärverhältniß der in den Geburtslisten verzeichneten oder anderer im Orte domizilirenden jungen Leute im Alter vom 17. bis zum 20. Lebensjahr von Einfluß sein könnten, ist in den Listen zu vermerken.

7) Wo die im Vorstehenden angeordneten Geburtslisten aus den Civilstandsregistern (Geburtsregistern) zu extrahiren sein würden und den mit Führung der letzteren beauftragten Behörden auch die Führung der Stammrollen obliegt, bedarf es der Aufstellung besonderer Geburtslisten nicht, vielmehr sind die Stammrollen sogleich aus den Civilstandsregistern zu extrahiren. (§. 58, 1.)

In diesem Falle sind die den Behörden zugehenden Nachrichten über junge Leute vom 17. bis zum 20. Lebensjahre (cf. ad 6 vorstehend) auf andere Weise zu notiren und bei Aufstellung der Stammrolle zu benützen.

§. 56.

Supplemente zu den Geburts-Listen.

Diejenigen Gemeinde-Behörden, welche nach §. 8 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit in Bezug auf die Aufnahme neuanziehender Personen vernommen wurden, haben deren im Auslande geborne Kinder männlichen Geschlechts, sobald diese mit ihren Eltern in den Staatsverband eines deutschen Bundesstaates aufgenommen werden, bezw. mit ihren im Staatsverbande eines Bundesstaates stehenden Eltern vom Auslande zuziehen, den Civilvorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commissionen anzugeben. Letztere haben über diese Kinder, wie dies bei den im Inlande gebornen Kindern Seitens der Geistlichen zc. zc. geschieht, zu dem Zwecke fortlaufende Listen zu führen, damit der Ort, in welchem der Eingewanderte zc. (bei der Einwanderung zc.) aufgenommen worden ist, rücksichtlich der Controle über die Erfüllung der Militärpflicht die Stelle des Geburtsortes der im Inlande Gebornen vertreten kann. Aus diesen Listen der im Auslande gebornen Kinder männlichen Geschlechts sind Auszüge — Supplemente zu den Geburtslisten — analog den im §. 55 enthaltenen Vorschriften an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden derjenigen Gemeinde mitzutheilen, in welche der im Auslande Geborene seinerzeit eingewandert oder aufgenommen worden ist.

Ziff. 5
der Ausführungs-Bestimmungen.

Zum 15. Januar 1873 haben die mit der Einreichung der Geburtslisten beauftragten Organe nicht blos die im §. 55 der Ersatz-Instruktion vorgeschriebene Geburtsliste für die 17jährige Altersklasse, sondern gleichzeitig auch besondere Listen für die 18- und 19jährige Altersklasse, dann eine weitere Geburtsliste für die zwischen dem 1. Juli 1852 und 31. Dezember 1853 gebornen Wehr- und beziehungsweise Militärpflichtigen nach dem vorgeschriebenen Schema und unter Beobachtung der übrigen Bestimmungen des §. 55 l. c. anzulegen und einzureichen.

Schema 9.
zu § 55 der Ersatz-Instruktion.

Geburts-Liste *)

zur

Militär-Stammrolle der Gemeinde . . . .

Verwaltungsbezirk . . . Regierungsbezirk . . .

enthaltend:

A. die in der Gemeinde . . . im Kalenderjahre 1856 gebornen Individuen, mit gleichzeitiger Bezeichnung derjenigen derselben, welche bis dato ebendaselbst gestorben sind,

B. die seit Einreichung der letzten Geburtslisten bis dato in der Gemeinde . . . . gestorbenen Militärpflichtigen, welche in den Geburtslisten der Jahrgänge 1849 bis incl. 1855 aufgeführt stehen.

Abgeschlossen

. . . . . den 15. Januar 1873.

---

*) Hieher wird ausdrücklich bemerkt, daß zu allen mit dem Zeichen * versehenen Vorarbeiten und Schemas gedruckte Formulare vorhanden sind.

Laufende Nummer	Zuname	Vorname	Geburts-			Nummer der Pfarrmatrikel, bezw. des Civilstandsregisters
			Tag	Monat	Jahr	
A. G e b						
1	Müller	Joh. Friedrich	1	Januar	1856	1
2	Maier	Ludwig	31	Dezember	1856	50
B*) Seit dem 15. Jan. 1872 bis dato **gestorbene in den Geburts**						
1	Fischer	Christ. Friedr.	2	April	1849	60

*) In Bezirken, in welchen die Stammrollen nach Jahrgängen angehörenden Personen in besonderen Listen oder durch besondere

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Uebertragung aus der ung des Amtssiegels.

Gemeinde N. N. den 15. Januar 1873.

Namen und Stand des Vaters	Namen der Mutter	Ob der Militärpflichtige lebt oder gestorben ist	Sterbe-			Nummer, unter welcher die Uebertragung in die Stammliste stattgefunden hat	Bemerkungen
			Jahr	Monat	Tag		
orne:							
Peter Müller Gutsbesitz.	Karoline Huber	lebt	—	—	—	10	—
Anton Maier Schreinerm	Friederike Bauer	hierselbst gestorben	1857	Januar	31	—	—
listen der Jahrgänge 1849—1855 aufgeführte Individuen.							
—	—	hierselbst gestorben	1872	Juni	16	—	—

getrennt geführt wer den, sind die Sterbefälle der älteren Jahrgängen Atteste anzugeben.

Pfarrmatrikel, bezw. dem Civilstands-Register attestirt unter Beidrück-

N. N., Pfarrer,
(Bürgermeister ꝛc.)

II.

Von den Stammrollen (§. 57.)

a) Im Allgemeinen.

In den §§. 57—60 der Mil.=Erſ.-Inſtr. ſind die näheren Beſtimmungen bezüglich der Anlage im Allgemeinen, der Namenseintragung der Militärpflichtigen, der Anmeldepflicht zur Einſchreibung, ſowie der Aufforderung Behufs der Anmeldung u. dergl. enthalten.

Weitere Vorſchriften über Anlage und Fortführung dieſer Militär=Stammrollen enthält die nachſtehend abgedruckte Entſchließung des k. Staatsminiſteriums des Innern und des Kriegs vom 25. Septbr. 1872, welcher gleichzeitig das zu gebrauchende Formular beigefügt iſt.

Es werden hiernach von den Gemeindebehörden alljährlich aus den Geburtsliſten und den Supplementen dieſe Stammrollen gefertigt. Deren Anlage und Führung iſt Obliegenheit der Gemeindebehörden und hat im Namen und Auftrag derſelben durch die Bürgermeiſter zu erfolgen. Im Falle fruchtlos gerügter Unregelmäßigkeiten, kann nach Entſcheidung der vorgeſetzten Behörden das Stammrollengeſchäft durch eine beſondere Commiſſion auf Koſten der hiezu verpflichteten Organe ausgeführt werden. Die Stammrollen ſind in ihrer Eigenſchaft als werthvolle Dokumente unter ſicheren Verſchluß zu nehmen und bei eintretender Gefahr in Sicherheit zu bringen. Die Koſten für die Formulare zu den Stammrollen und für deren Anlage überhaupt ſind aus Gemeindemitteln zu beſtreiten.

b) Art der Einträge, wie Zeit und Ordnung derſelben.

Mit Ausnahme derjenigen, bezüglich welcher ein amtlicher Nachweis über bereits erfolgtes Ableben vorliegt, werden

alle in den Geburtslisten verzeichneten Personen in die Stammrollen eingetragen. Auch die in den Geburtslisten enthaltenen Bemerkungen sind, nach allenfalls nothwendigen Vervollständigungen, in die Stammrolle überzutragen.

Außerdem sind aber auch noch alle jene militärpflichtige Personen in die Stammrolle aufzunehmen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie bayerische Staatsangehörige oder Angehörige anderer Staaten des deutschen Reiches sind:

a) welche ihr gesetzliches Domizil (d. h. ihren ordentlichen bleibenden Aufenthalt) in der Gemeinde erlangt haben, gleichviel ob sie daselbst zur Zeit gerade anwesend sind oder nicht.

b) welche, ohne in der Gemeinde geboren zu sein und ohne ihr Domizil daselbst zu haben, sich nur vorübergehend in ihr aufhalten und

c) welche im Auslande geboren sind, sich daselbst aufhalten und kein Domizil im Gebiete des deutschen Reiches haben, für welche oder für deren Familienhäupter jedoch eine am Orte befindliche (bezw. die dem Orte vorgesetzte) Distriktsverwaltungsbehörde zuletzt einen Paß oder Heimatsschein ausgestellt hat.

Alle diese Pflichtigen, nämlich die in der Geburtsliste des Ortes Aufgeführten, sowie die vorstehend unter lit. a, b und c Vorgetragenen sind in kleineren Gemeinden (unter 1000 Einwohnern) zusammenzuwerfen und einfach nach der Ordnung des Alphabets in die Stammrolle einzutragen, so daß also für diese kleineren Gemeinden alle Pflichtige des ganzen Jahrganges eine **einzige** Abtheilung bilden.

Da hier, wie erwähnt, keine besondere Ausscheidung stattzufinden hat, so wird es zweckmäßig sein, wenn in Kürze erläuternder Vortrag der Rubrik „Bemerkung“ beigefügt wird, z. B.

a) dahier geboren und dahier sich aufhaltend, oder:

b) dahier geboren und zu N. domizilsberechtigt, oder:

c) geboren zu N., dahier jedoch domizilirend, oder:

d) zu N. geboren und dahier vorübergehend sich aufhaltend, oder endlich:

e) zu Wien geboren und daselbst sich aufhaltend. Für den Vater wurde im Jahre 1870 ein Paß vom k. Bezirksamte N. ausgestellt.

Anders ist in größeren Gemeinden (wozu in der Regel alle Gemeinden von mehr als 1000 Einwohnern zu rechnen sind) zu verfahren. Hier müssen vier, oder auch fünf gesonderte Abtheilungen, gleichfalls nach dem Alphabete geordnet, vorgetragen werden, so daß also diese Stammrollen in Gemeinden von mehr als 1000 Einwohnern in der Art anzulegen sind, daß folgende Abtheilungen ausgewiesen werden:

a) Militärpflichtige, welche in hiesiger Gemeinde (Stadt) geboren sind und beim Eintritte in das militärpflichtige Alter sich daselbst aufhalten.

d) Militärpflichtige, welche zwar in hiesiger Gemeinde (Stadt) geboren, aber schon vor dem Eintritte in das militärpflichtige Alter nach einem anderen Orte verzogen sind und nur der Controle wegen hier fortgeführt werden.

c) Militärpflichtige, welche, ohne dahier geboren zu sein, daselbst ihren Wohnsitz (ordentlichen bleibenden Aufenthalt) haben, wobei die zeitweise abwesenden gleichfalls verzeichnet sind.

d) Militärpflichtige, welche, ohne dahier geboren zu sein und ohne ihren Wohnsitz (ordentlichen bleibenden Aufenthalt) daselbst zu haben, sich in hiesiger Gemeinde (Stadt) nur vorübergehend aufhalten.

e) Militärpflichtige, welche im Auslande geboren sind, sich dort aufhalten und kein Domizil im Gebiete des deutschen Reiches haben, für welche aber, oder für deren Familienhäupter die diesseits zuständige Behörde zuletzt einen Paß oder Heimatsschein ausgestellt hat.

Im Falle in die eine oder andere dieser fünf Abtheilungen keine Pflichtige einzureihen sind, weil eben solche Per-

sonen nicht vorhanden, so ist dies durch Beifügung einer Bemerkung, allenfalls des Wortes „Ohne“ anzudeuten; immerhin wird es jedoch förderlich sein, diese Abtheilungsvorträge in der Stammrolle förmlich aufzuführen und zwar schon aus dem Grunde, weil hiedurch der Nachweis geliefert ist, daß bei Anlage der Stammrolle die Pflichtigen fraglicher Gattung nicht außer Acht gelassen worden sind.

Da die betreffenden Militärpflichtigen in die Stammrollen sowohl der Gemeinde des Geburtsortes, als des Domizils, als auch des Ortes, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, eingetragen werden müssen, so ist es möglich, daß ein und derselbe Militärpflichtige in den Stammrollen von drei verschiedenen Gemeinden vorgetragen ist. Liegen nun diese drei Gemeinden in verschiedenen Aushebungsbezirken, so muß der Name des betreffenden Militärpflichtigen auch in die alphabetischen Listen aller drei Bezirke eingetragen werden. Soweit dagegen die verschiedenen Gemeinden in ein und demselben Aushebungsbezirke gelegen sind, so genügt die Eintragung bei einer dieser Gemeinden und ein hinweisender Vermerk bei den andern Gemeinden.

Die Militär-Ersatz-Instruktion sowohl als auch die nachstehend abgedruckte gemeinsame Ministerial-Entschließung vom 25. September 1872 macht den Gemeindebehörden zur Pflicht, bei Anlage der Stammrollen mit der möglichsten Sorgfalt zu verfahren und alle zu Gebote stehenden Mittel, rücksichtlich der Auskundschaftung von Militärpflichtigen in Anwendung zu bringen. Die desfallsigen Correspondenzen und Belegestücke sind sorgfältig zu sammeln. Im Interesse der Gemeinden dürfte es liegen, ortspolizeiliche Vorschriften, soweit solche nicht allenfalls schon vorhanden sein sollten, zu Art. 44 des Heimatsgesetzes über die Aufenthaltsanzeige, dann zu Art. 49 und 107 des Polizeistrafgesetzbuches über die Anzeigepflicht bezüglich der Aufnahme von Arbeitern, Taglöhnern und Dienstboten zu erlassen und den Vollzug zu überwachen.

c) **Anmeldung der Militärpflichtigen zur Einschreibung in die Stammrolle.**

Die mit Führung der Stammrollen betrauten Gemeindebehörden haben alljährlich im Monate Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die in die Stammrolle aufzunehmenden Militärpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherrn, unter Androhung der gesetzlich zulässigen Strafen zur Befolgung der vorgeschriebenen Anmeldepflicht aufzufordern. Alle Militärpflichtige, welche sich zur Stammrolle anmelden oder angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung der Verhältnisse sogleich einzutragen, oder es ist, falls dies nicht sofort sollte geschehen können, eine Bescheinigung über diese erfolgte Anmeldung zu ertheilen. Es wird jedoch zweckmäßig sein, zu diesem zuletztgenannten Auskunftsmittel nur äußersten Falles zu greifen, vielmehr, wenn möglich stets **sofort** die Eintragung selbst zu bethätigen.

Die zu erlassende Bekanntmachung, welche an der Amtstafel des Gemeindehauses und an den Thoren anzuheften oder durch öffentliche Blätter zu verlautbaren ist, dürfte allenfalls wie folgt zu verabfassen sein:

Bekanntmachung.*)

(Die Anmeldung der Militärpflichtigen zur Einschreibung in die Stammrolle betr.)

Unter Bezugnahme auf die nachstehend beigefügten (oder abgedruckten) §§ 59 und 176 Abs. 1, dann 177 Abs. 1 der Militär-Ersatz-Instruktion für das Königreich Bayern ergeht hiemit an sämmtliche dahier domicilirende oder als Studenten, Schüler, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen, Dienstboten oder Fabrikarbeiter oder in ähnlichen Verhältnissen sich zeitweise dahier aufhaltenden — dem deutschen

*) Form. vorhanden.

Reiche angehörigen Jünglinge, welche im Kalenderjahre 18(54) geboren sind, dann alle jene, welche früheren Jahrgängen angehören und über deren Dienstpflicht noch keine definitive Entscheidung erfolgt ist, die Aufforderung, sich innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar heurigen Jahres behufs Eintragung ihrer Namen in die diesseitige Stammrolle bei der unterfertigten Gemeindebehörde unter Vorlage des Geburtsscheines, bezw. der in Händen habenden Militärpapiere anzumelden; bei zeitiger Abwesenheit der Pflichtigen sind die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- und Fabrikherren zu ihrer Anmeldung verbunden.

Schließlich wird auch noch auf den in Abschrift (oder Abdruck) beigefügten § 78 Abs. 1 der Militär-Ersatz-Instruktion mit dem Beifügen zur Darnachachtung hingewiesen, daß, da erfahrungsgemäß der Sach-Instruktion von Reclamations-Anträgen häufig zeitraubende Erhebungen voranzugehen haben, es im Interesse der Betheiligten selbst gelegen ist, Gesuche um Zurückstellung oder Befreiung vom Militärdienste möglichst rechtzeitig anzubringen, und wenn nicht besondere Hindernisse hierwegen obwalten, dieselben innerhalb der obengenannten Anmeldefrist schriftlich einzureichen oder hierorts zu Protokoll zu erklären.

. . . . . . am . . Januar 187 .

Die Gemeindeverwaltung.
N. N., Bürgermeister.

Abschrift (Abdruck).

Militär-Ersatz-Instruktion.

§. 59.

1) Alle Militärpflichtigen haben sich innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle bei der mit

Führung derselben beauftragten Behörde unter Vorzeigung ihres Geburtsscheines zu melden und zwar:

a) diejenigen, welche sich am Orte ihres gesetzlichen Domizils oder in dem Musterungsbezirke (§ 69) aufhalten, zu welchem derselbe gehört, an diesen;

b) Studenten, Schüler, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen, Dienstboten, Fabrikarbeiter und andere in ähnlichen Verhältnissen lebende Militärpflichtige an dem Orte, wo sich die Lehranstalt befindet, beziehungsweise wo sie in Arbeit stehen rc., soferne dieser Ort nicht zu demselben Musterungsbezirke gehört, wie ihr Domizilort.

Diese Meldung zur Stammrolle ist, soferne nicht nach den anderweitig in dieser Instruktion gegebenen Bestimmungen eine auf bestimmte Zeit giltige Entbindung von der persönlichen Gestellung vor die Ersatzbehörden erfolgt ist, alljährlich zu derselben Zeit unter Vorzeigung des im ersten Gestellungsjahre empfangenen Loosungs- und Gestellungsscheines (cf § 85) und zwar solange zu wiederholen, bis die Militärpflichtigen einem Truppentheile zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht zugewiesen, oder durch Empfang eines besonderen Scheines von der Wiederholung dieser Anmeldung entbunden sind.

2) Ein Militärpflichtiger, welcher im Laufe des Jahres, in welchem er sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden hat, den Wohnort oder Aufenthaltsort in einen anderen Musterungsbezirk verlegt, hat dies sowohl bei seinem Abgange der betreffenden Behörde des Ortes, welchen er verläßt, als auch des neuen Domizils, beziehungsweise Aufenthaltsortes behufs Berichtigung der Stammrolle ohne Verzug spätestens innerhalb 3 Tagen zu melden.

3) Wer die ad 1 und 2 gedachten Termine zur Meldung versäumt, bleibt demohngeachtet bei Vermeidung der

im § 176 bestimmten Strafen fortdauernd verpflichtet, die versäumte Meldung nachzuholen.

4) Sind Militärpflichtige a) im Orte ihres Domizils nicht anwesend, gleichviel, ob sie an einem andern Orte gestellungspflichtig sind oder nicht, b) oder sind dieselben von dem Orte, wo sie sich nach Passus 1 zur Stammrolle zu melden haben, zeitig abwesend (z. B. auf der Reise begriffene Handlungsdiener ꝛc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie, und zwar in dem Falle zu a zur Stammrolle des Domizils, im Falle zu b zur Stammrolle des daselbst bezeichneten Ortes, anzumelden.

§ 78.

Abs. 1) Die Militärpflichtigen oder Personen, welche die Zurückstellung der ersteren oder andere Begünstigungen rücksichtlich deren Militärverhältnisse beantragen wollen, sind verpflichtet, die zur Begründung derartiger Begünstigungen bestehenden Verhältnisse einige Zeit vor Beginn der Musterung oder spätestens im Musterungs-Termine selbst zur Sprache zu bringen. Auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises wird keine Rücksicht genommen.

Die hiebei etwa vorzulegenden Atteste dürfen in der Regel nur dann als Mittel zum Beweise der darin angeführten Thatsachen angenommen werden, wenn sie von wirklich in Amt und Pflicht stehenden obrigkeitlichen Personen ausgestellt oder beglauibgt sind.

§ 176.

Abs. 1) Militärpflichtige, welche ohne genügenden Entschuldigungsgrund die im § 59 vorgeschriebenen Meldungen zur Berichtigung der Stammrollen unterlassen, werden auf den Antrag der mit Führung der Stamm-

2*

rollen beauftragten Behörden nach Art. 17 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich in Bayern betreffend, an Geld bis zu 10 Thlrn. gestraft.

§ 177.

Abs. 1) Militärpflichtige, welche die im § 59 vorgeschriebene Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle unterlassen haben, können je nach dem Grade der Fahrlässigkeit oder Absichtlichkeit, welcher die unterlassene Anmeldung zuzuschreiben ist, unter Verlust:

a) der Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen,
b) des aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruchs auf Zurückstellung, beziehungsweise Befreiung vom Militärdienst, vorzugsweise zum Militärdienst herangezogen werden (§ 21, 7).

* *
*

Die Geburtsscheine, welche von den Militärpflichtigen bei Einschreibung in die Stammrolle vorzuzeigen sind, werden von den zu ihrer Ausstellung zuständigen Organen tax- und stempelfrei ausgefertigt. Für den Fall diejenigen Militärpflichtigen, welche sich in ihrem Geburtsorte stellen, von der Verpflichtung, Geburtsscheine vorzulegen, entbunden werden sollten, wird dies von dem Civilvorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission verfügt werden.

Die Stammrollen müssen in allen ihren Rubriken sorgfältig ausgefüllt werden. Die Streichung der einmal in sie aufgenommenen Personen darf von den Gemeindebehörden nicht selbstständig vorgenommen, sondern wird gegebenen Falles von dem Civilvorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission angeordnet werden. Am Schlusse der Stammrolle hat die Gemeindebehörde folgenden Abschluß beizufügen:

Abgeschlossen mit der ausdrücklichen Bestätigung, daß ungeachtet der nach §. 60 der Militär-Ersatz-Instruktion

ergangenen Aufforderung und ungeachtet der sorgfältigsten Nachforschungen, andere Gestellungspflichtige, als die in der gegenwärtigen Liste Aufgenommenen in der hiesigen Gemeinde nicht ermittelt werden konnten.

. . . . am 28. Februar 187 .

Die Gemeindeverwaltung.

N. N. Bürgermeister:

Bis zum 1. März jeden Jahres sind die abgeschlossenen Stammrollen sammt den Geburtslisten und den hiezu gehörigen Belegen an den Civilvorsitzenden der einschlägigen Bezirks-Ersatz-Commission abzuliefern. Letzterer unterwirft sie nach allen Richtungen einer eingehenden Prüfung und ist für die richtige Führung nächst den Gemeindebehörden allein verantwortlich.

Sind die Stammrollen berichtigt, so werden sie an die Gemeindebehörden zurückgegeben, müssen aber von diesen zum Bezirks- und Regierungs-Ersatzgeschäfte wieder dem Civilvorsitzenden in Vorlage gebracht werden.

Selbstverständlich müssen alle Zugänge und Aenderungen der früheren Alters-Classen sorgfältig nachgetragen bezw. vorgenommen und alle einschlägigen früheren Stammrollen gleichfalls bis zum 1. März jeden Jahres dem Civilvorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission in solange vorgelegt werden, als sich in ihnen Personen befinden, über deren Militärverhältniß noch nicht definitiv entschieden ist.

Bezüglich der Stammrollenberichtigung wird hiemit ausdrücklich auf den unter Ziffer XVI enthaltenen Vortrag hiemit Bezug genommen.

Abdruck.

Nr. 12411.

An sämmtliche Ersatzbehörden des Königreichs.

Staatsministerium des Innern
und
kgl. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf die §§. 57—60 der Militär-Ersatz-Instruktion für das Königreich Bayern wird Nachstehendes bestimmt:

1) für jede politische Gemeinde ist eine, den gesammten Gemeindebezirk umfassende Stammrolle anzulegen und zu führen;

2) die Anlegung und Führung der Stammrollen ist Obliegenheit der Gemeindebehörden und hat im Namen und Auftrag derselben durch die Bürgermeister zu erfolgen. Die Anfertigung hat nach dem in der Anlage beigefügten Formulare unter Beachtung der Vorschriften der §§. 1, 2, 20, 43, 44, 53—54, 57—60 der Ersatz-Instruktion zu geschehen.

3) Der Eintrag der Militär-(Gestellungs-)Pflichtigen in die Stammrolle erfolgt mit Rücksicht auf die Altersklasse, zu welcher sie gehören, jahrgangweise.

In kleineren Gemeinden darf der ganze Jahrgang nach der Ordnung des Alphabets eingetragen werden.

In größeren Gemeinden (wozu in der Regel alle Gemeinden von mehr als 1000 Einwohnern zu rechnen sind) müssen die Militärpflichtigen unter vier besonderen Abtheilungen ebenfalls nach dem Alphabet eingetragen werden, nämlich:

a. Militärpflichtige, welche am Orte geboren sind und beim Eintritte in das militärpflichtige Alter sich daselbst aufhalten,

b. Militärpflichtige, welche zwar am Orte geboren, aber schon vor dem Eintritte in das militärpflichtige Alter nach einem anderen Orte verzogen sind und nur der Controle wegen im Geburtsorte fortgeführt werden;

c. Militärpflichtige, welche ohne in der Gemeinde geboren zu sein, daselbst ihren Wohnsitz (ordentlichen bleibenden Aufenthalt) haben, wobei die etwa zeitweise Abwesenden nicht weggelassen werden dürfen, sondern ebenfalls sorgfältig zu verzeichnen sind;

d. Militärpflichtige, welche ohne in der Gemeinde geboren zu sein, und ohne ihren Wohnsitz (ordentlichen bleibenden Aufenthalt) daselbst zu haben, sich in derselben vorübergehend als Studenten, Gymnasiasten und Zöglinge anderer Lehranstalten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungs-Diener und Lehrlinge, Handwerksgesellen und Lehrburschen, Fabrikarbeiter, Dienstboten 2c. 2c. (§. 20 der Mil.-Ers.-Instr.) aufhalten.

Hinter jeder Altersklasse ist zu Nachträgen ein angemessener Raum offen zu halten.

4) Unter der abgeschlossenen Stammrolle hat die sie aufstellende Behörde ausdrücklich zu beurkunden, daß ungeachtet der nach §. 60 der Militär-Ersatz-Instruktion ergangenen Aufforderung und ungeachtet der sorgfältigsten Nachforschungen andere Gestellungspflichtige als die in die Liste aufgenommenen in der Gemeinde nicht ermittelt werden konnten;

5) Versäumnisse, sowie Mängel und Unrichtigkeiten bei Aufstellung der Stammrollen können mit Ordnungsstrafen geahndet werden.

6) Bei der erstmaligen Anlegung der Stammrollen, welche zum 1. März 1873 mit den Geburtslisten und sonstigen Belegen an den Civil-Vorsitzenden der Bezirks-

Ersatz-Commission zu übergeben sind, ist zu beachten, daß in diese Stammrollen nicht nur die zwischen dem 1. Juli 1852 und 31. Dezember 1853 Geborenen aufzunehmen sind, sondern auch unter Benützung der bisherigen Listen, Vormerkungsbücher und sonstiger Behelfe die sämmtlichen Wehr- und beziehungsweise Militärpflichtigen früherer Altersklassen, über deren Dienstpflicht noch nicht definitiv entschieden ist, also auch die zeitweise von der Wehrpflicht Befreiten, wegen unentschiedener Tauglichkeit Zurückgestellten, Eingewanderten, Uebergangenen &c. &c. Ferner hat sich die Aufnahme nicht blos auf bayerische Staatsangehörige, sondern nach Maßgabe der Bestimmungen der Militär-Ersatz-Instruktion über die Gestellungspflicht auf die Angehörigen aller zum deutschen Reiche gehöriger Staaten zu erstrecken.

München, den 25. September 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

Fortenbach,
Generalmajor.

Durch den Minister
der Generalsecretär,
an dessen Statt
Oberregierungsrath
Riedel.

Die Anlegung und Fortführung der Militärstammrollen betr.

Abdruck ad Nr. 12411.

Militär-Stammrolle*)

der Gemeinde . . . . .

Verwaltungsbezirk (Bezirksamt, Stadtmagistrat) und Loosungsbezirk . . . . .

Regierungsbezirk

. . . .

Königreich Bayern.

*) Gedruckte Formularien vorhanden.

Militär=Stammrolle der Gemeinde . . Verwaltungsbezirk . .
(Bezirksamt, Stadtmagistrat)

1. Laufende Nummer.	2. Zu= und Vorname. In größeren Städten auch Straße und Hs.=Nr.)	3. Geburtsort und Verwaltungsbezirk	4. Tag, Monat, und Jahr der Geburt.	5. Durch die Geburts=Listen in Zugang gebracht unter Nr.	6. Angemeldet zur Stammrolle f. das Jahr.	7. Religion.

Loosungsbezirk . . . . Regierungs-Bezirk . . .

8.	9.	10.	11.	12.	13.
Gewerbe.	Stand, Name und Vorname des Vaters und der Mutter, und ob dieselben leben oder todt sind.	Wohnort der Eltern. (Sind die Eltern todt, so ist anzugeben, in welchem Orte dieselben verstorben sind.)	Uebertragen in die alphabetische Liste unter Nr.	Bemerkungen.	Grund, weshalb der Militärpflichtige auf Anordnung des Civil-Vorsitzenden der Bez.-Ersatz-Com. aus der Stammrolle gestrichen ist.

III.

Reklamationsanträge.

Im §. 78 der Ersatz-Instruktion ist bestimmt, wann und in welchen Fällen Reklamationen Platz greifen können. In dieser Hinsicht scheint erforderlich, daß die einschlägigen Bestimmungen der Instruktion nachstehend wörtliche Aufnahme finden.

Bezüglich des formellen Verfahrens, namentlich hinsichtlich der Anbringung der Reklamationen und Beibringung der nöthigen Beweismittel wurde unterm 30. September 1872 vom kgl. Staatsministerium des Innern und des Kriegs die unten gleichfalls abgedruckte Entschließung erlassen.

Hiernach sind alle Gesuche um Zurückstellung oder Befreiung vom Militärdienste bei der einschlägigen Gemeindebehörde anzubringen. Diese hat sich hiebei des Fragebogens zu bedienen, denselben genau und gewissenhaft auszufüllen und ihn mittelst Gutachtens, das am Ende des Fragebogens an der dort angedeuteten Stelle beizufügen ist, dem Civilvorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission in Vorlage zu bringen, vorher jedoch Zeugnisse und sonstige Beweismittel zu sammeln und beizufügen.

Ausdrücklich sei jedoch hiebei bemerkt, daß bei Gesuchen um Zurückstellung nach § 44 (Erlernung eines Gewerbes ꝛc.) die Anwendung des Fragebogens nicht geeignet erscheint. Wenn z. B. ein Apothekerlehrling ein Gesuch um Zurückstellung anbringt und mit der Angabe begründet, daß er in der Erlernung des Geschäftes begriffen sei und daß seine Lehre nicht ohne bedeutenden Nachtheil für ihn unterbrochen werden könne, so wird in der Regel genügen, daß diese Verhältnisse erhoben werden, allenfalls unter Beilage des Lehrcontracts, eines Zeugnisses des Principals oder dergl. Die Verhältnisse, wie sie der Fragebogen aufwirft, üben auf ein solches Gesuch keinen

Einfluß und kann mithin von Anwendung eines solchen füglich Umgang genommen werden.

Dagegen wird es sich nicht selten ereignen, daß von Soldaten oder ihren Angehörigen Gesuche um Beurlaubung (siehe Nr. 3 und 4 der nachstehenden Ministerial-Entschließung vom 30. September 1872) angebracht und begründet werden. Solche Urlaubsgesuche können gleichsfalls bei den Gemeindebehörden angebracht, müssen aber den Distriktsverwaltungsbehörden (nicht den Civilvorsitzenden) mitgetheilt werden, welche sie den einschlägigen Truppencommandos zusenden werden. Bezüglich dieser sämmtlichen Gesuche um Zurückstellung und dgl. sei hier was folgt zusammengefaßt und ausdrücklich bemerkt:

a) Alle Reklamationsgesuche werden von den Gemeindebehörden aufgenommen und bezw. in den Fragebogen eingetragen.

b) Gesuche um Zurückstellung eventuell um Befreiung vom Militärdienste, sowie Gesuche um Entlassung von bereits bei einem Truppentheile eingestellten Soldaten, werden von den Gemeindebehörden an den Civilvorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission bezw. an die Distriktsverwaltungsbehörde gesendet und sind hierauf nach Nr. 1 und 2 der vorallegirten Ministerial-Entschließung vom 30. September 1872 zu behandeln.

c) Urlaubsgesuche sind gleichfalls unter Anwendung des Fragebogens von den Gemeindebehörden aufzunehmen, den Distriktsverwaltungsbehörden zu übermitteln, von diesen aber sofort dem betr. Truppencommando zuzusenden.

Abdruck.

§ 42.

Zurückstellung, event. Befreiung vom Militärdienst im Frieden in Berücksichtigung häuslicher 2c. Verhältnisse im Allgemeinen.

Zurückstellungen, beziehungsweise Befreiungen vom Militärdienste in Berücksichtigung häuslicher 2c. Verhältnisse sind

nur für den Frieden zulässig. Dieselben werden von den Ersatzbehörden, auf Anrufen der Betheiligten (Reclamation) unter den in den §§ 43 u. ff. bezeichneten Voraussetzungen und in dem daselbst bestimmten Maße auf Grund specieller Prüfung des einzelnen Falles angeordnet.

Reclamationen, welche auf die in den bezeichneten Paragraphen enthaltenen Bestimmungen nicht begründet werden können, sind zurückzuweisen.

Eine ausnahmsweise Berücksichtigung in besonders dringenden Fällen ist nur in der Ministerialinstanz zulässig.

§ 43.

Bezeichnung der Fälle, in denen eine Zurückstellung, eventuell Befreiung ꝛc. vom Militärdienst im Frieden zulässig ist, oder nicht stattfinden darf.

1) Zur Berücksichtigung eignen sich, soferne nicht die nachfolgenden Bestimmungen ad 2 bis 6 dem entgegenstehen:

a) diejenigen Militärpflichtigen, welche nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Ersatzbehörden die einzigen Ernährer hilfsloser Familien oder alleinstehender erwerbsunfähiger Väter oder Mütter sind;

b) der einzige erwachsene Sohn einer Wittwe, deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann, die aber sich selbst zu ernähren außer Stande ist;

c) Eigenthümer von Grundstücken, die ihnen ohne ihr Zuthun zugefallen und die nicht verpachtet sind, zu deren Verpachtung oder einstweiliger Administration und Bewirthschaftung durch fremde Hilfe aber wegen Kürze der Zeit oder wegen der Culturverhältnisse ohne bedeutenden Verlust keine Veranstaltung hat getroffen werden können oder überhaupt nicht getroffen werden kann.

Der Werth des Grundstückes kann hiebei nicht entscheiden; die einzige dabei in Rücksicht kommende Be-

dingung ist, daß ein solches Grundstück wenigstens dem Eigenthümer den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt gewährt.

d) Pächter von Landgütern, denen durch den Tod ihres Vaters oder Anverwandten oder durch sonstige Umstände die Fortsetzung der Pacht auf die noch dauernden Pachtjahre zugefallen ist und die im Laufe dieser Zeit ohne Nachtheil keine Anstalt zur Vertretung in der Wirthschaft haben machen können.

Auch hier ist der Werth der Pachtung nicht in Betracht zu ziehen, und es kommt wie bei dem vorhergehenden Berücksichtigungsgrunde nur darauf an, daß die Pacht hinreicht, um allein dem Pächter den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt zu gewähren.

e) Solche Eigenthümer von Fabriken, Manufakturen und anderen gewerblichen Etablissements, welche mehrere Arbeiter beschäftigen, falls der Betrieb ihnen erst seit der letzten Ersatzmusterung eigenthümlich zugefallen und ihnen keine Zeit geblieben ist, um für eine zweckmäßige einstweilige Aufsicht und Führung des Geschäftes zu sorgen. Auf den Inhaber eines Handlungshauses von entsprechendem Umfange findet diese Vergünstigung vorkommenden Falls analoge Anwendung.

f) Ein solcher Militärpflichtiger, welcher als Sohn eines arbeits- und aufsichtsunfähigen Grund- oder Fabrikbesitzers, beziehungsweise Pächters nach dem Urtheile der Ersatzbehörden als dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur Erhaltung des Grundstückes betrachtet werden muß. Es wird dies indeß nur dann der Fall sein können, wenn der betreffende Grund- oder Fabrikbesitzer 2c. nicht im Stande sein sollte, andere Hilfe sich zu verschaffen.

g) Der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen oder

erwerbsunfähig gewordenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des Letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann.

2) Ergibt die specielle Prüfung der ad 1 unter a bis f bezeichneten Verhältnisse, daß der Militärpflichtige selbst oder die Angehörigen desselben die zur Berücksichtigung in Anspruch genommenen Verhältnisse durch ihre eigene freie Entschließung herbeigeführt haben, z. B. durch Ankauf, Erpachtung resp. Uebertragung eines Besitzthums 2c., so können diese Verhältnisse eine Berücksichtigung in der Regel nicht begründen, da es eines jeden Wehrpflichtigen Sache ist, vor Ableistung seiner Militärdienstpflicht im stehenden Heere keine Verhältnisse anzuknüpfen oder herbeizuführen, welche geeignet sein können, ihm die Erfüllung dieser Pflicht zu erschweren. Wenn jedoch der Bruder eines Militärpflichtigen in der Armee als Unteroffizier dient und eine Bescheinigung des Truppentheils darüber vorliegt, daß dieser mit Ersterem eine Capitulation auf mindestens noch fernere drei Jahre abgeschlossen hat, so ist hierauf Seitens der Ersatzbehörden billige Rücksicht zu nehmen.

Die erfolgte Verheirathung eines Militärpflichtigen kann niemals eine Berücksichtigung begründen.*) Ebensowenig können aus irgend welchen durch eine Verheirathung herbeigeführten Umständen Reclamationsgründe entnommen werden.

3) Wird aber die Zurückstellung oder Befreiung eines Militärpflichtigen vom Dienst in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht oder entzogen hat durch ein Verziehen nach anderen Orten, durch Auswanderung oder auf irgend eine andere Weise, so ist der Antrag auf Zurückstellung oder Befreiung des Ersteren vom Militärdienst in der Regel als begründet nicht zu betrachten und dies ganz

---

*) Cf. § 125. 2 und Anmerkung zu § 182.

besonders in dem Falle, wenn jener andere zur Unterstützung der Eltern Verpflichtete etwa selbst zu diesem Behufe früher schon von dem Militärdienst entbunden sein sollte.

Auch kann in der Regel daraus ein Reclamationsgrund nicht hergeleitet werden, daß ein zur Unterstützung Verpflichteter dieser Verpflichtung nur unter besonderen Opfern nachkommen kann, indem er z. B. sein lohnendes Gewerbe zeitweise aufgibt, um dem arbeitsunfähigen Vater unmittelbar hilfreiche Hand zu leisten.

Hat ein anderer Sohn hilfsbedürftiger Eltern ꝛc., welcher beim Eintritt des Bruders in das militärpflichtige Alter das 30. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, vor dieser Zeit einen eigenen Hausstand begründet und sich dadurch der Gelegenheit zur Unterstützung der Eltern ꝛc. begeben, so darf hieraus ein Grund zur Berücksichtigung des jüngeren Bruders in der Regel nicht hergeleitet werden.

4) Individuen, welche aus irgend welchen Reclamationsgründen berücksichtigt worden sind, den Zweck der ihnen gewährten Zurückstellung, beziehungsweise Befreiung vom Dienst eventuell den Zweck ihrer Entlassung aus dem Dienst vor beendeter Dienstzeit (§ 50) aber nicht erfüllen, sind, wenn sie sich innerhalb der ersten fünf Jahre ihres dienstpflichtigen Alters befinden, sogleich zur Ableistung ihrer vollen Militärdienstpflicht heranzuziehen, auch wenn sie bereits der Reserve oder Ersatzreserve überwiesen sein sollten. Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung ist die Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz erforderlich.

Die Ersatzbehörden haben die zur strengen Aufrechthaltung dieser Bestimmungen nothwendigen Controlmaßregeln anzuordnen und die Militärpflichtigen bei Genehmigung der Reclamation auf die vorstehende Vorschrift hinzuweisen.*)

---

*) Die in diesem Passus enthaltenen Bestimmungen finden keine Anwendung auf Militärpflichtige, welche ihre Unterstützungs-

5) Handelt es sich darum, daß zwei arbeitsfähige Söhne einer Familie von derselben nicht gleichzeitig entbehrt werden können, so ist nicht der eine vom Militärdienste gänzlich zu befreien und der andere zur Ableistung seiner vollen Dienstpflicht anzuhalten, sondern es ist nur der eine zurückzustellen, bis der andere als ausgebildet mit der Waffe vom Truppentheile entlassen werden kann. In derartigen Fällen darf jedoch die Zurückstellung des zweiten Sohnes höchstens bis zum dritten Concurrenzjahre stattfinden.

Vor Ablauf des zweiten Concurrenzjahres des zweiten Sohnes ist dieser nicht eher einzustellen und der erste Sohn nicht eher zu entlassen, als bis der betreffende Militärvorgesetzte (der Regiments- beziehungsweise detachirte ꝛc. Bataillons- oder Abtheilungs-Commandeur) den letzteren für ausgebildet mit der Waffe erachtet; wogegen nach Ablauf des zweiten Concurrenzjahres der zweite Sohn zum nächsten allgemeinen Einstellungstermine (also nicht außerterminlich) eingestellt und der zuerst eingestellte Sohn entlassen werden muß, ohne daß es dann auf den Grund der militärischen Ausbildung des letzteren ankommt.

6) Die ad 1 a und b bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie oder Wittwe Unterstützungen aus Armenfonds schon vorher bezogen hat.

7) Wenn es sich in den Fällen ad 1 darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten der Antrag auf Zurückstellung, beziehungsweise Befreiung vom Militärdienste gestellt worden ist, noch arbeits- beziehungsweise aufsichtsfähig ist oder nicht, so entscheiden hierüber die Ersatzbehörden nach Anhörung des Gutachtens des denselben beigegebenen Arztes,

---

pflichten bis dahin erfüllt haben, derselben aber durch Tod der zu unterstützenden Angehörigen, durch Heranwachsen eines jüngeren Bruders ꝛc. überhoben werden.

weshalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich den Ersatz-Commissionen in der Regel persönlich vorstellen muß.

8) Die in dem Passus 1—6 enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefsöhne *) und Adoptivsöhne, sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter, gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflegesöhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindesstatt angenommen sind, nicht ausgedehnt werden dürfen.

9) Alle Zurückstellungen Militärpflichtiger aus der Altersklasse der 20jährigen, welche die Ersatz-Commissionen auf Grund vorstehend bezeichneter Fälle, genehmigen, haben nur auf 1 Jahr, d. h. bis zur nächstjährigen Musterung Giltigkeit.

Sind auch dann die Verhältnisse noch dieselben, so kann in den Fällen ad 1 eine abermalige Zurückstellung bis zum dritten Concurrenzjahre des Militärpflichtigen eintreten, in den Fällen ad c, d und e jedoch nur, wenn Umstände der allerdringendsten Art vorliegen.

10) Sind die Verhältnisse im dritten Concurrenzjahre des betreffenden Militärpflichtigen ebenfalls der Art, daß eine fernere Berücksichtigung nothwendig erscheint, so ist derselbe vom Militärdienste für gewöhnliche Friedenszeiten zu befreien.

§ 44.

Berücksichtigung der in Erlernung eines Gewerbes ꝛc. begriffenen Militärpflichtigen durch Zurückstellung.

1) Außer den im § 43 gedachten Fällen können Gründe zur Zurückstellung aus den gewerblichen oder Lehrverhältnissen

---

*) Wenn Stiefkinder nicht gesetzlich zur Unterstützung der Eltern angehalten werden können, so kommt bei der Bestimmung des Passus 8 in Betracht, daß überhaupt Militärpflichtige eventuell nur in so weit und in so lange berücksichtigt werden dürfen, als sie thatsächlich die unentbehrliche Stütze ihrer Angehörigen sind; cf. Passus 4. In Rücksicht auf die Lage der Gesetzgebung kann bei Beurtheilung der Reclamation eines Militärpflichtigen das Vorhandensein von Stiefgeschwistern nur dann ein Motiv gegen die Berücksichtigung bilden, wenn letztere thatsächlich ihre Eltern ꝛc. unterstützen.

der Militärpflichtigen entstehen und es ist deshalb gestattet, Militärpflichtige, welche sich durch amtliche Zeugnisse oder vorschriftsmäßig abgefaßte Lehrkontrakte 2c. darüber ausweisen, daß sie in der Vorbereitung zu einem späteren Lebensberuf oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind, welche nicht ohne bedeutenden Nachtheil für sie unterbrochen werden kann, auf 1 beziehungsweise 2 Jahre zurückzustellen.

Im dritten Concurrenzjahre der Betreffenden hört diese Begünstigung indeß auf und kann nur in seltenen, besonders motivirten Fällen eine fernere Zurückstellung äußersten Falles bis zum fünften Concurrenzjahre des betreffenden Militärpflichtigen von den Ersatzbehörden dritter Instanz genehmigt werden.

2) Wenn die Verhältnisse der ad 1 gedachten Personen es nothwendig machen, sie für die Zeit, in welcher eine Zurückstellung bis zum dritten Conkurrenzjahre zulässig ist, von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Commissionen zu entbinden, so kann dies von dem Civilvorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission desjenigen Aushebungsbezirkes, in welchem die Betreffenden ihr Domizil haben, gestattet werden.

Die diesfällige Erlaubniß (Ausstands-Bewilligung), mit welcher zugleich für die Dauer der bewilligten Zurückstellung die Entbindung von der Verpflichtung zur Anmeldung zur Stammrolle verbunden ist, hat letzterer, unter ausdrücklicher Angabe seiner Eigenschaft als Civilvorsitzender der Bezirks-Ersatz-Commission, in die Reise-Legitimation der betreffenden Individuen einzutragen.

3) Eine gleiche Erlaubniß kann Handwerksburschen unter Ertheilung eines schriftlichen Ausweises gewährt werden, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen. Ueber die nach Passus 2 ertheilte Erlaubniß hat der betreffende Civilvorsitzende der Bezirks-Ersatz-

Commission den Behörden des Geburtsortes des Betheiligten eine Mittheilung zu machen.

4) und 5) betrifft Ausstands-Bewilligungen von Marinepflichtigen cf. Bemerkung zu § 5.

6) Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zurückgestellten Militärpflichtigen werden im Falle einer Mobilmachung oder nach Ablauf der Zeit, für welche sie zurückgestellt sind, gestellungspflichtig. In diesem Falle, sowie wenn sie, von der Erlaubniß keinen Gebrauch machend, sich aus eigenem Antriebe vor diejenige Bezirks-Ersatz-Commission, vor welcher sie ohne jene Erlaubniß nach § 20 gestellungspflichtig sein würden, stellen, tritt das regelmäßige Verfahren ein.

7) Jungen Leuten im wehrpflichtigen Alter, welche ihrer Militär-Verpflichtung noch nicht genügt haben, dürfen, auch wenn sie die vorgedachte Erlaubniß zur Nichtgestellung vor die Ersatzbehörden bis zu ihrem dritten Concurrenzjahre nicht in Anspruch nehmen, über den Zeitpunkt ihrer Gestellungspflichtigkeit hinaus nur mit Genehmigung des Civilvorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commisson ihres Domizils Reise-Legitimationen ertheilt werden.

Staatsministerium des Innern
und
kgl. Kriegsministerium.

Bezüglich der Justruktion und Bescheidung von Gesuchen um Zurückstellung, eventuell um Befreiung vom Militärdienste im Frieden in Berücksichtignng häuslicher und sonstiger Verhältnisse, dann um Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit auf Reclamation wird Nachstehendes bestimmt:

1) Gesuche um Zurückstellung, eventuell um Befreiung vom Militärdienste im Frieden in Berücksichtigung häuslicher und sonstiger Verhältnisse (§§ 42, 43, 44, 78

und 108 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 30. Juli ds. Js.) sind von den Betheiligten zunächst bei der Gemeindebehörde anzubringen. Letztere hat die Verhältnisse sorgfältig zu prüfen, die in dem anliegenden Formulare (Fragebogen) gestellten Fragen genau und ausführlich zu beantworten, die Nothwendigkeit einer Zurückstellung oder Befreiung, vom Militärdienste, sowie die Begründung der gestellten Bitte nach Maßgabe der bezüglichen geltenden Bestimmungen näher darzulegen und den hienach ausgefüllten Fragebogen nebst etwaigen Belegen nach erfolgter amtlicher Bestätigung dem Civilvorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission jenes Bezirkes, in welchem der betreffende Militärpflichtige gestellungspflichtig ist, bis zum Musterungstermine oder spätestens in letzterem Termine vorzulegen.

Die Bescheidung der Gesuche (Reclamations-Anträge) durch die Bezirks-Ersatz-Commission und die Regierungs-Ersatz-Commission hat sodann nach den Bestimmungen der §§ 78 und 108 der Militär-Ersatz-Instruktion zu erfolgen und sind die fraglichen Beschlüsse dem vorbemerkten Formulare mit kurzer Motivirung anzufügen.

2) Gesuche um Entlassung von bereits bei einem Truppentheile eingestellten Soldaten vor beendeter Dienstzeit (§§ 50 und 188 der Militär-Ersatz-Instruktion) sind von den Familienangehörigen oder Verwandten der Betheiligten gleichfalls zunächst bei der Gemeindebehörde anzubringen. Von letzterer sind die Verhältnisse einer sorgfältigen Prüfung zu unterstellen, die in dem **ad 1** bemerkten Formulare (Fragebogen) gestellten Fragen genau und ausführlich zu beantworten und die Gründe der Nothwendigkeit der Entlassung des

Gesuchstellers vom Militärdienste unter Anführung der einschlägigen Bestimmung der Militär-Ersatz-Instruktion näher zu erörtern. Der hienach ausgefüllte Fragebogen nebst etwaigen Belegen ist hierauf mit amtlicher Bestätigung versehen der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde in Vorlage zu bringen. Letztere hat sodann das Gutachten des einschlägigen Landwehr-Bezirks-Commandeurs zu erholen und das Reklamationsgesuch an die Ersatzbehörde dritter Instanz, in deren Bezirk der Reklamirte sein Domizil hat, unter der Adresse des Civilmitgliedes derselben direkt einzusenden.

Die im § 50. 4 der Militär-Ersatz-Instruktion gedachten Reklamationen gehören zur Competenz derjenigen Ersatzbehörde dritter Instanz, in deren Bezirk der Reklamirte ausgehoben worden ist.

Die weitere Prüfung und Bescheidung der Gesuche durch die Ersatzbehörden dritter Instanz richtet sich nach den Bestimmungen des § 188. 2—6 der Militär-Ersatz-Instruktion.

3) Bloße Gesuche um Beurlaubung eines Soldaten, sei es zeitliche oder bleibende (also Gesuche, welche sich nicht auf einen der nach § 50 der Militär-Ersatz-Instruktion zulässigen Reklamationsfälle beziehen), sind durch die Distriktsverwaltungsbehörden dem betreffenden Truppencommando zuzusenden. Hiebei wird übrigens bemerkt, daß Gesuche um bleibende Beurlaubung oder um Beurlaubung auf längere Zeit nur bei Entlassung von Dispositionsurlaubern des dritten Jahrganges nach Maßgabe des Etats eine Berücksichtigung finden können.

4) Wenn es nach der Fassung einzelner Gesuche zweifelhaft erscheint, ob im Wege der Reklamation um Ent-

lassung oder ob nur um Beurlaubung nachgesucht werden will, so haben die Distriktsverwaltungsbehörden zunächst durch Vernehmung, beziehungsweise entsprechende Belehrung der Gesuchsteller sich über deren Absicht Klarheit zu verschaffen und hienach die weitere Behandlung der Gesuche einzuleiten.

5) Von jedem auf Zurückstellungs-, Entlassungs- und Beurlaubungsgesuche ergangenen Bescheid ist den Betheiligten Eröffnung zu machen.

München, den 30. September 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer. **Fortenbach,** Generalmajor.

Durch den Minister der General-Sekretär, an dessen Statt Oberregierungsrath Riedel.

Die Behandlung der Gesuche um Zurückstellung, Befreiung und Entlassung vom Militärdienste betr.

Beilage zu Nr. 12,682. *)

Regierungsbezirk:

Verwaltungsbezirk: Loosungsliste { Jahr / Nummer }

Gemeinde:

Auf das vorgetragene Gesuch um Zurückstellung — Entlassung — des Militärpflichtigen

aus geboren zu den ten 18

vom activen Militärdienste sind die Familienverhältnisse desselben von dem unterzeichneten Bürgermeister geprüft worden. Auf Grund der stattgehabten sorgfältigen Ermittelungen werden die gestellten Fragen pflichtmäßig, wie folgt, beantwortet.

1) Wie heißen die Eltern des Reklamirten?

Leben sie noch?

Wie alt sind sie?

2) Wie groß ist ungefähr das Vermögen der Eltern und worin besteht es hauptsächlich? (Bei Grundstücken ist der Flächeninhalt und Werth derselben, bei Wohnhäusern ebenfalls der Werth und der etwaige Miethsertrag anzugeben.)

Welches Gewerbe betreiben sie?

Haben die Eltern Schulden und wie hoch belaufen sich dieselben?

---

*) Gedruckte Formulare vorhanden.

3) Wie viel zahlten die Eltern
an Grundsteuer,
an Capitalrenten= und Einkommen=Steuer,
an Gewerbesteuer
und welches Vieh halten sie?

4) Sind die Eltern zur Leitung ihres Gewerbes rc. fähig oder nicht? (Im letzteren Falle ist ein Attest des amtlichen Arztes beizufügen.)

5) Namen und Geburtstag der noch lebenden Brüder und Schwestern des Reklamirten. Womit ernähren sie sich? Seit wann haben sie das elterliche Haus verlassen? Haben die Brüder im stehenden Heere gedient? Warum nicht? Sind sie als Stütze der Eltern zurückgestellt worden? Ist eine oder mehrere der Schwestern verheirathet und befindet sich der Mann der Verheiratheten im Hause der Eltern des Reklamirten?

6) Ist einer der Brüder des Reklamirten und event. welcher, vor seinem Eintritt in das 3. Concurrenzjahr beim Militär eingestellt und weßhalb ist dessen fernere Zurückstellung bis zum äußersten Termin nicht erfolgt, resp. nachgesucht worden?

7) Womit ernährt sich der Reklamirte und was verdiente er wöchentlich?

Welche Unterstützung kann der Reklamirte den Seinigen leisten?

Können die persönlichen Dienste, welche er ihnen leistet, nicht eben so gut durch einen Knecht (Gesellen rc.) und warum nicht gethan werden?

8) Wird in dem elterlichen Hause ein Knecht oder Tagelöhner gehalten? (Bei Gewerbetreibenden werden Gesellen gehalten, wie viele?)

Sind solche früher gehalten worden?

9) Hat der Reklamirte immer bei den Eltern gewohnt? Oder hat derselbe und wie lange sich auswärts aufgehalten und wo?

10) Können die Eltern oder Angehörigen sich nicht ohne den Reklamirten ernähren? Beziehen sie öffentliche Armenunterstützungen und welche?

Können die übrigen Kinder (gleichviel aus welcher Ehe) ihnen keine Unterstützung leisten? Warum nicht?

11) Wie viel Personen über 14 Jahre befinden sich im Hause der Eltern des Reklamirten und gehören zur Familie außer den unter 5 aufgeführten Geschwistern? Wie heißen diese Personen? Wie alt sind sie? Womit beschäftigen sie sich?

12) Wenn der Vater des Reklamirten nicht mehr am Leben ist, hat die Mutter sich etwa wieder verheirathet und wie heißt der zweite Mann? Wie alt ist er?

13) Hat der Reklamirte eigenen Grundbesitz? Worin besteht derselbe? Seit wann und wodurch ist der Besitz erworben?

14) Ist der Reklamirte verheirathet? Hat er Kinder? Ist ihm vor der Verheirathung die gesetzliche Vorhaltung gemacht worden? (Mil.-Ersf.-Instr. § 125 Ziff. 2)

den ten 18

(Unterschrift des Gesuchstellers.)

Der unterzeichnete Bürgermeister bestätigt obige Aussagen

als auf Wahrheit beruhend. Er kann die nachgesuchte Zurückstellung — Entlassung — pflichtmäßig befürworten, weil

den ten 18

(Siegel) (Unterschrift des Bürgermeisters)

Beschluß der Bezirks-Ersatz-Commission.

Beschluß der Regierungs-Ersatz-Commission.

* * *

IV.

Von der alphabetischen Liste. (§. 61.)

Diese ist nach dem unten abgedruckten exemplifizirten Muster anzufertigen und zwar auf Grund der geprüften und berichtigten Stammrollen eines Aushebungsbezirkes (Bezirksamt oder unmittelbare Stadt.) Die Anfertigung und Fortführung dieser alphabetischen Liste zählt zu den vorzugsweisen Obliegenheiten des Civilvorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission. Der Militärvorsitzende der Bezirks-Ersatz-Commission hat von dieser Liste sich getreue Abschrift zu nehmen, sich von der Richtigkeit der Einträge zu überzeugen, und ist speziell dafür verantwortlich, daß die einmal eingetragenen Namen solange fortgeführt werden, bis sie bestimmungsgemäß gestrichen werden dürfen. Diese Liste hat alle Militärpflichtigen, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, zu umfassen. Ob es nicht wünschenswerth ist, daß der Civilvor-

sitzende auch fragliche Listenabschrift durch das ihm zu Gebote stehende Amtspersonal für den Militärvorsitzenden fertigen und letzterem zustellen läßt, ist eine Zweckmäßigkeitsfrage, deren Vereinbarung dem Uebereinkommen Beider anheim gegeben bleiben muß. Immerhin wird in manchen Fällen diese zuletzt angedeutete Verfahrungsweise förderlich sein.

Die alpbabetische Liste muß alle Gemeinden des Aushebungsbezirkes nach dem Alphabet enthalten. Bei jeder Gemeinde werden die einzelnen Militärpflichtigen gleichfalls in alphabetischer Ordnung vorgetragen. Für die im Laufe der Zeit erforderlich werdenden Nachträge der zuziehenden Militärpflichtigen ist hinter jeder „Gruppe" ein entsprechender Raum zu lassen. Die Militär-Ersatz-Instruktion hat rücksichtlich des Begriffs „Gruppe" keine weitere Difinition folgen lassen, so daß die Praxis in dieser Hinsicht das Richtige zu suchen haben wird. Im Allgemeinen wird sich hierwegen folgender Grundsatz aufstellen und zur Darnachachtung empfehlen lassen:

„In kleineren Gemeinden (wozu in der Regel alle Gemeinden von weniger als 1000 Einwohnern zu rechnen sind) mag es genügen, daß hinter jeder solchen Gemeinde ein entsprechender Raum für Nachträge offen gelassen werde; während bei größeren Gemeinden es zweckmäßig und daher angezeigt sein wird, hinter jedem Buchstaben des Alphabets, je nach dem muthmaßlichen Bedarfe einen entsprechenden Raum zu Nachträgen frei zu lassen."

Kleinere Gemeinden werden öfters nur etliche Namen von Militärpflichtigen zur Aufnahme in die alphabetische Liste liefern. Hier wird die Uebersicht wohl kaum beeinträchtigt, wenn alle Nachträge, deren es ohnedies nur wenige sein können, am Schlusse der Gemeinde beigefügt werden. Ganz anders wird sich dagegen das Verhältniß bei größeren Gemeinden gestalten. Hier wird es absolut nothwendig sein, daß nach jedem Buchstaben des Alphabets entsprechender Raum freigelassen werde. Wollte auch hier wie bei kleineren Ge-

meinden verfahren werden, so würde hiedurch nicht blos die Uebersicht bedeutend beeinträchtigt und das Aufschlagen 2c. erschwert werden, sondern es würde auch eine solche Arbeit wohl kaum mehr den Anspruch auf die Bezeichnung einer „Alphabetisch geordneten“ machen können. Die ganze Liste, einschließlich der freigelassenen Plätze, ist mit durchlaufender Nummer zu versehen und bei Nachträgen anzudeuten, wann diese Nachträge stattgefunden haben.

Die sämmtlichen in den Stammrollen verzeichneten Individuen sind in die alphabetische Liste überzutragen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, von welchen unzweifelhaft nachgewiesen ist, daß sie bereits verstorben oder durch Entscheidung der Regierungs-Ersatz-Commission vom Eintritt in das stehende Heer definitiv entbunden sind, oder solcher, welche nur vorläufig oder irrthümlich in die Stammrolle aufgenommen waren. Alle Individuen dieser Art hat der Civilvorsitzende der Bezirks-Ersatz-Commission unter Angabe des Grundes zu streichen, ohne sie in die alphabetische Liste übertragen zu lassen. Dagegen sind, damit aus der alphabetischen Liste zu allen Zeiten Auskunft erholt werden kann, die freiwillig beim Militär Eingetretenen, die Ausgewanderten 2c. 2c. zuerst in diese Liste überzutragen, dann aber sowohl hier als auch aus der Stammrolle zu streichen. Alle unter Controle verbleibenden Militärpflichtigen, welche nur einen Ausstand erhalten haben, z. B. zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigte, mit Ausstandsbewilligung versehene Handwerker 2c. sind in die alphabetische Liste einzutragen und dortselbst bis zur definitiven Entscheidung über ihre Militärpflicht zu belassen.

Die alphabetische Liste bleibt 3 Jahre lang unerledigt, d. h. für Zu- und Abgänge während dieser Zeit offen. Diejenigen Militärpflichtigen dagegen, über deren Verhältnisse im dritten Jahre noch keine definitive Entscheidung erfolgt ist, sowie alle Zugänge nach dem 3. Jahre, werden nicht mehr in der alphabetischen Liste aufgenommen, sondern in die sogenannte „Restantenliste“, wovon weiter unten die Rede sein wird, eingetragen.

Sowohl die alphabetischen Listen der älteren Jahrgänge als auch die Restanten-Liste müssen gleichzeitig mit Anlage der neuen alphabetischen Liste berichtigt und vervollständigt werden. Hierauf können diese Listen allen denen, welche ein Interesse an der Sache haben, im Amtslokale zur Einsicht vorgelegt werden, zu welchem Ende folgende Bekanntmachung, allenfalls durch das Localamtsblatt zu veröffentlichen sein dürfte:

Bekanntmachung.

Mit Beziehung auf §. 63 der Militär-Ersatz-Instruktion mache ich hiemit bekannt, daß die neuangelegte alphabetische Liste angefertigt, die Listen der älteren Jahrgänge berichtigt, dann die Restanten-Liste vervollständigt sind, und daß diese sämmtlichen Listen von allen denen, welche ein Interesse zur Sache haben, innerhalb 8 Tagen im Geschäfts-Zimmer Nr. . . hiesigen Bezirksamtes (oder Rathhauses) eingesehen werden können.

N. N. am . . . März 187(4).

Der Civilvorsitzende der Bezirks-Ersatz-Commission.

Obgleich das zu §. 61 der Militär-Ersatz-Instruktion mitgetheilte Schema 10, d. i. das Formular zur alphabetischen Liste, nur für 3 Einträge, d. h. für so viele fortlaufende Nummern angelegt ist, so wird doch allenthalben ein Formular benützt, welches für fünf Einträge angelegt ist. Dieser Umstand scheint nun zwar auf den ersten Blick von untergeordnetem Belang zu sein; in der That ist er dies jedoch aus dem Grunde nicht, weil dadurch, daß auf einer Seite 5 Einträge gemacht werden, der Raum zum Einschreiben der Beschlüsse der Bezirks- und der Regierungs-Ersatz-Commission zu sehr beengt wird. So ist z. B. bei einem 5theiligen Formulare der Raum der Rubriken 13 und 16, in welchen die Entscheidungen der Ersatz-Commissionen Auf-

nahme zu finden haben, dergestalt eng, daß nicht selten die Beschlüsse nur schwer in diesen beengten Raum eingetragen werden können.

Diesem Uebelstande kann nun aber leicht dadurch abgeholfen werden, daß ein Formular für nur 3 Einträge hergestellt und benützt werde, wodurch die Uebersicht gewinnen und insbesondere der Raum zum Schreiben in den Rubriken 13 und 16 fast verdoppelt wird. Es wurde daher bereits ein solches dreitheiliges Formular entworfen, das als durchaus bewährt, zur Benützung hiemit empfohlen wird.

Die permanenten Mitglieder der Bezirks-Ersatz-Commission, denen hauptsächlich auch die Geschäftsleitung obliegt, haben bekanntlich in den Aushebungsterminen die Einträge in den alphabetischen Listen eigenhändig zu machen. Dieser Umstand allein schon läßt im hohen Grade wünschenwerth erscheinen, daß wenigstens alle äußeren Hindernisse aus dem Wege geräumt werden. Solche Hindernisse sind aber vorhanden, insolange der Vorsitzende genöthig ist, innerhalb eines kaum fingerbreiten Raumes einen Beschluß abzusetzen, der den Gegenstand der Sache nach allen Richtungen hin erschöpfen und unter Umständen noch Allegate aus Instruktionen oder Verordnungen &c. anführen soll.

Schema 10
zu §. 61 der Ersatz-Instruktion.

Alphabetische Liste*)

des

kgl. Bezirksamts Aichach.

Aushebungs-Bezirk's Aichach.

Regierungs-Bezirk's Oberbayern.

oder
Landwehr-Bezirks-Commando's
Ingolstadt.

Angelegt pro 1852,
enthaltend
die im Jahre 1834 gebornen Militärpflichtigen.

*) Gedruckte Formulare vorhanden.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Laufende Nr. der Militärpflichtigen durch die alphabetische Liste	Ortschaft, Gemeinde u. Nr. d. Stammrolle, unt. welcher d. Militärpflichtige daselbst steht	Zuname und Vorname	Geburts-Ort, Bezirksamt 2c.	Domicil-Ort, Bezirksamt 2c.	Datum und Monat der Geburt 1832	Religion	Gewerbe oder Stand	Namen und Vornamen des Vaters und der Mutter und ob selbige noch leben oder todt sind. Gewerbe oder Stand des Vaters.
1	Abelzhausen 20	Arendt Johann Wilhelm	Abelzhausen, Bezirksamts Aichach		10. Dezember	Katholisch	Taglöhner	Vater: Arendt Peter Franz, Gastwirth, lebt, Wittwer. Mutter: Arendt, geb. Bach, Emilie Karoline ist todt.
Bemerkungen:								
2	Desgleichen 23 Abelzhausen, Fortf. s. Nr. Zugang pro 1854.	Alster Karl Ludwig	Obersiegsdorf, Bezirksamts Traunstein		31. December	Katholisch	Arbeitsmann.	Alster Heinrich, Taglöhner, lebt. Mutter gestorben.
Bemerkungen:								
3	Blenenbach 10	Abel Friedrich.	Ried, Bezirksamts Friedberg	Lechhausen, Bezirksamts Friedberg	1. Januar	Evangelisch.	Dienstknecht	Unehelicher Sohn der Karolina Abel zu Lechhausen.
Bemerkungen:								

1) Laut Benachrichtigung des k. Bezirksamts Friedberg durch Erkenntniß des . . vom . . . . . wegen . . . . . mit . . . . . bestraft. (cf. Nr. . . . . der Strafliste pro 1852.)

2) Vom k. Bezirksamte Friedberg zur Aufnahme in die Stammrolle überwiesen 2c

10	11	12		13	14	15		16
Resultate der Musterung und Entscheidung der Bezirks-Ersatz-Commission.								
Im Jahre	Gemeldet zur Stammrolle Ja oder Nein	Größe. Meter	Centimeter	Entscheidung der Bezirks-Ersatz-Commission, beziehungsweise Grund der Streichung aus der Liste	Nr. der Loosungsliste, eventuell ob primo loco oder vorzugsweise	Vorstellungs-Liste: Liste	Nr.	Entscheidung der Regierungs-Ersatz-Commission
1 1852	.	1	54	Zu schwach, ein Jahr zurück	420	.	.	.
1 1853	.	1	97	Brauchbar, Infanterie	p. l. (primo loco)	E.	19	Zum 10. Infant.-Regim.
1854	Ja							
1855								
1856								
2 1852	.	1	65	Nach dem Gestellungsattest. Geburtsort, zu schwach.	510	.	.	.
2 1853	.	.	.	In Augsburg. Zu schwach.	disp.	.	.	.
1 1854	Ja	1		Brauchbar. Infanterie.	disp. 580	E.	201	Beim Zurückgreifen auf d. Dispositbl. pro 1852. z. 10. Inf.-Reg
1855								
1856								
3 1852		1	67	Bezirksamt Friedberg. Augenentzündung. Ein Jahr zurück.	Friedberg 314	.	.	
3 1853	.	.	.	Nicht gestellt.	.	.	.	
2 1854	Nein	1		Cavalerie brauchbar.	Vorzugsweise	E	2	Gefehlt.
1855								
1856								

NB. Die über der Jahreszahl stehende Zahl gibt die fortlaufende Nummer der Aufzählung der alljährlich zu musternden Mannschaften an.

Anmerkung: Militärpflichtige älterer Jahrgänge, welche im Laufe des verflossenen Jahres in denjenigen Bezirk zuziehen, für welchen die alphabetischen Listen anzulegen, bezw. zu vervollständigen sind, werden bei ihrem Jahrgange wiederum in alphabetischer Ordnung unter fortlaufender Nummer hinter diejenigen Militärpflichtigen eingetragen, welche in dem Vorjahre bereits vorhanden waren, z. B. in der alphabetischen Liste pro 1864 sind die im Laufe des Jahres 1865 zugekommenen, 1844 geborenen Personen als „Zugang pro 1865" nachzutragen (s. die Beispiele sub Ziffer 2 und 3 des Schemas 10).

V.

Ausschließung moralisch unfähiger Individuen vom Militärdienste. (§ 37 der Ers. Instr.)

Militärpflichtige, welche auf Grund des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, verlieren das Recht, Waffen zu tragen und sind unfähig, in die Armee einzutreten.

Dieselben sind daher aus allen Listen zu streichen. Es ist demnach nothwendig, daß schon vor dem Bezirks-Ersatz-Geschäfte Leumundsrecherchen, bezüglich aller in den Listen eingetragenen Pflichtigen angestellt werden.

Nicht minder haben sich diese Recherchen darauf zu erstrecken, ob Pflichtige in der Abbüßung einer Freiheitsstrafe sich befinden, oder ob ihnen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt ist. (§ 38 und 39 der Mil.-Ers.-Instr.)

Die desfallsigen Erkenntnisse sind in beglaubigter Form zu den Acten zu bringen.

Diese Leumundsrecherchen sind um so nothwendiger, als für das Ersatzgeschäft nicht die Heimat des Pflichtigen entscheidet. Nach den in Bayern geltenden Vorschriften werden nun aber die Straflisten von der Distriktspolizeibehörde der Heimat geführt, daher leicht möglich ist, daß die zuständigen Ersatzbehörden von der bereits erfolgten Bestrafung des Pflichtigen keine Kenntniß haben.

VI.

Vorladung der Betheiligten zum Bezirks-Ersatz-Geschäfte.

Der Civilvorsitzende der Bezirks-Ersatz-Commission hat

1) die 4 bürgerlichen Beisitzer,
2) die sämmtlichen Bürgermeister des Aushebungsbezirkes

gegen Empfangsnachweis zu den Sitzungen der Commission vorzuladen. Sobald nämlich der vereinbarte Geschäftsplan ausgefertigt ist, wird er durch öffentlichen Anschlag bekannt gegeben und je ein Exemplar den bürgerlichen Beisitzern mitgetheilt. Gleichzeitig erhalten die Gemeindebehörden die Stammrollen mit der Weisung zurück, nunmehr die Vorladung der Militärpflichtigen zum Musterungstermine zu veranlassen und für deren rechtzeitige Gestellung vor die Bezirks-Ersatz-Commission zu sorgen. In welcher Weise diese Vorladung der Militärpflichtigen durch die Gemeindebehörden geschehen soll, bleibt deren Ermessen anheimgegeben. Jedenfalls aber haben sie die bestätigten Ladungsnachweise sorgfältig zu sammeln und aufzubewahren.

Am zweckmäßigsten dürfte es übrigens sein, wenn die Gemeindebehörden diejenige Vorladung, welche der Civilvorsitzende erlassen hat, den Militärpflichtigen unterschriftlich zur genauen Darnachachtung vorzeigen lassen. Seitens des Civilvorsitzenden wird nämlich eine Bekanntmachung, ohngefähr folgenden Inhaltes, zu wiederholten Malen veröffentlicht werden.

I. „Bekanntmachung."

Unter Beziehung auf § 71 der Militär-Ersatz-Instruktion gebe ich hiemit bekannt, daß nach festgestelltem Geschäftsplane das diesjährige Ersatzgeschäft für den Aushebungsbezirk N. an den beiden Tagen

Montag den 5. und Dienstag den 6. Mai l. Js.

vorgenommen wird. Die sämmtlichen zur Gestellung verbundenen Militärpflichtigen werden hiemit zum pünktlichen Erscheinen am

Montag, den 5. Mai l. Js.
Vormittags 8 Uhr

hieher Geschäfts-Zimmer Nr. . . vorgeladen.

Militärpflichtige, welche ungeachtet der gegenwärtigen Aufforderung sich in dem obengenannten Termine nicht stellen, oder bei Aufrufung ihrer Namen im Aushebungslokale nicht anwesend sind, werden nach Art. 17 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871 „den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich in Bayern betr." an Geld bis zu 10 Thalern gestraft und überdies noch jener Vortheile verlustig, die in den §§ 177 u. ff. der Ersatz-Instruktion erwähnt sind.

In diesem Termine wird unmittelbar nach dem Messen und Visitiren, sowie nach Bescheidung der Gesuche um Zurückstellung und sonstiger Begünstigungen, auch der Loosungsact stattfinden, und den Pflichtigen die Stunde, mit welcher die Loosung beginnen soll, noch besonders bekannt gegeben werden.

Gestellungspflichtige früherer Jahrgänge haben ihre Militärpapiere im obigen Termine vorzulegen.

Bei dieser Gelegenheit wird auch den Angehörigen von solchen Pflichtigen, die sich auswärts, innerhalb des deutschen Reiches, aufhalten, ausdrücklich bedeutet, daß diese bei der Behörde ihres Aufenthaltsortes sich zu stellen und dortselbst der Musterung zu unterziehen haben; daß dagegen diejenigen Pflichtigen, welche ihren Aufenthalt außerhalb des deutschen Reiches haben, **dahier** gestellungspflichtig sind, falls sie nicht vorziehen sollten, ihrer Militärpflicht in einem näher gelegenen deutschen Aushebungsbezirke zu genügen. Letzteren Falles müßten sie jedoch hierorts Anzeige erstatten, damit entsprechende Anordnung rücksichtlich ihrer Ueberweisung 2c. getroffen werden könnte.

Gleichzeitig werden auch die sämmtlichen Bürgermeister des Bezirkes zum pünktlichen Erscheinen am Montag, den 5. Mai h. Js. Vormittags 8 Uhr hieher vorgeladen.

Ein Exemplar des Geschäftsplanes habe ich heute an die bezirksamtliche (magistratische) Amtstafel anheften lassen.

II. ad I Bekanntmachung für die N.-Zeitung zur zweimaligen Insertion.

III. Je ein Exemplar des Geschäftsplanes ist jedem der 4 Beisitzer mit folgendem Vormerke versehen, gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

N. N. erhält gegenwärtigen Geschäftsplan mit der Aufforderung zugestellt, sich pünktlich am Montag, den 5. Mai h. Js. Vormittags 8 Uhr im Geschäftszimmer Nr. . . hierorts einzufinden.

N., am . . April 187(4).

Der Civilvorsitzende der Bezirks-Ersatz-Commission.

. . . .

VII.

Gestellungspflicht.

In Folge ergangener Beorderung haben sich alle in den alphabetischen Listen und Restanten-Listen verzeichneten Militärpflichtigen einschließlich der disponibel Gebliebenen früherer Jahrgänge zur Musterung so lange alljährlich zu stellen, bis sie entweder einem Truppentheil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen, oder bis in anderer Weise über ihr Militärverhältniß definitiv entschieden ist. Ausgenommen von dieser Pflicht, sich vorstellig zu machen, sind nur diejenigen,

a) welche in Folge von Zurückstellungsgesuchen von dem Civilvorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission entbunden wurden (§ 71, 3.),

b) deren Gesundheitszustand z. B. bei Blödsinnigen oder bei Krüppeln, die persönliche Gestellung unmöglich macht, was durch ein auf persönlicher Anschauung beruhendes Attest eines Arztes und der Gemeindebehörde zu bestätigen ist (§ 71, 3.),

c) die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten (§ 157, 2). —

d) Militärpflichtige, welche in verschiedenen alphabetischen Listen eingetragen sind; (diese brauchen sich selbstverständlich nicht bei mehreren Bezirks-Ersatz-Commissionen zu stellen). Die Gestellungspflicht ist nach § 20 in folgender Weise geregelt:

1) In der Regel ist jeder Militärpflichtige in dem Aushebungsbezirke, innerhalb dessen er sein gesetzliches Domizil (d. h. seinen ordentlichen bleibenden Aufenthalt) hat, gestellungspflichtig.

2) Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen und Lehrbursche, Fabrikarbeiter und andere mit diesen in einem ähnlichen Verhältnisse stehende Militärpflichtige, welche sich nicht in ihrer Heimat aufhalten, sind da gestellungspflichtig, wo sie in der Lehre, im Dienst oder in der Arbeit stehen.

3) Studenten, Gymnasiasten und Zöglinge anderer Lehranstalten sind in dem Aushebungsbezirke gestellungspflichtig, wo sich die Lehranstalt befindet, der sie angehören, soferne sie sich daselbst aufhalten.

4) Militärpflichtige, welche innerhalb des Gebietes des deutschen Reiches weder ein Domizil besitzen, noch in einem der eben aufgeführten Verhältnisse sich befinden, sind in dem Aushebungsbezirke ihres Geburtsortes und wenn sie im Auslande geboren sind, in dem Ersatzbezirke derjenigen inländischen Behörde gestellungspflichtig, von welcher sie oder ihre Familienhäupter zuletzt einen Paß oder Heimatschein erhalten haben. Jedoch kann den im Auslande (außerhalb Deutschlands) sich aufhaltenden Militärpflichtigen gestattet werden, ihrer Gestellungspflicht in einem etwa näher gelegenen Aushebungsorte zu genügen.

Meldet sich nachträglich ein Militärpflichtiger, der bereits früher schon Aufnahme in der Stammrolle hätte finden sollen, jedoch noch nicht in dieselbe aufgenommen ist, so hat die Gemeindebehörde hievon dem Civilvorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission sogleich Anzeige zu erstatten.

Ausgebliebene können durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten, d. h. unter Umständen zwangsweise vorgeführt werden.

Falls die unter lit. a und c vorstehend genannten Pflichtigen den Ersatzbezirk verlassen und sich mit Reiselegitimation versehen sollten, wird ihnen seitens des Civilvorsitzenden in ihrer Reiselegitimation geeigneter Vormerk gemacht werden.

(§ 44 Nr. 2, Abs. 2.)

VIII.

Arztliste. (§ 72, 4.)

Aus den alphabetischen Listen sind vor dem Bezirks-Ersatzgeschäfte die sog. Arztlisten vorzubereiten, welche außer Vor- und Zunamen, Alter, Aufenthaltsort, Stand oder Gewerbe, sowie Nummer der alphabetischen Liste, je eine Kolonne zur Eintragung des Größenmaßes, des Brustumfangs bei äußerster Einathmung und Ausathmung, sowie zur Eintragung des ärztlichen Gutachtens und zu anderweitigen Bemerkungen enthalten müssen. Die Aufstellung dieser Arztlisten ist von den beiden Vorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission gemeinschaftlich zu veranlassen, die erforderlichen Druckformulare hat jedoch der Militärvorsitzende zu beschaffen.

Das nachstehend beigegebene Formular dürfte sich zur Benützung empfehlen. Damit der Ueberblick nicht beeinträchtigt und der Vortrag nicht zu sehr beengt werde, wird es zweckmäßig sein, wenn nicht mehr als 4 oder 5 Pflichtige auf einer Seite vorgetragen werden.

Diese Arztliste wird sich auf folgende zu untersuchende Militärpflichtige zu erstrecken haben: (Es wird daher zweckmäßig sein, wenn folgende Abtheilungen gemacht werden.)

a) Pflichtige früherer Altersklassen,

b) Pflichtige des laufenden Jahrganges.

Da die Arztliste der Super-Revision der Regierungs-Ersatz-Commission unterliegt, so ist bei ihrer Anlage schon darauf Rücksicht zu nehmen, daß auch das einschlägige Gutachten des nach § 93 der Instruktion beigegebenen Oberstabsarztes beigefügt werden kann. Unmittelbar vor dem Regierungs-Ersatzgeschäfte sind daher auch aus dem „Veränderungsnachweise“ diejenigen Zugänge in die Arztliste überzutragen, welche in der Zeit zwischen dem Bezirks- und Regierungs-Ersatzgeschäfte den ursprünglichen Aushebungsbezirk gewechselt haben; diese Zugänge sind vorzutragen unter lit.

c) Militärpflichtige, welche in der Zeit zwischen dem Bezirks- und dem Regierungs-Ersatzgeschäfte den Aushebungsbezirk gewechselt haben und welche der Regierungs-Ersatz-Commission dahier vorzustellen sind.

Alle Rubriken dieser Arztliste sind sorglich auszufüllen und haben demnach in ihr alle jene Pflichtige Aufnahme zu finden, welche der Bezirks- und der Regierungs-Ersatz-Commission vorzustellen und bezw. in den desfallsigen Terminen ärztlich zu untersuchen sind. Gleichzeitig ist nach § 72 Nr. 4 Abs. 2 der Instruktion 1 Exemplar, allenfalls aus 1 oder 2 Bogen bestehend, für die Nachzügler zu projektiren und in Bereitschaft zu halten und zwar mit der Aufschrift:

Arztliste (für die Nachzügler)
pro 187(4)
enthaltend die Namen derjenigen Pflichtigen, welche bei Aufrufung znm Messen und Visitiren nicht anwesend waren, sich aber nachträglich zu diesem Zwecke gestellt haben.
(§ 72 Nr. 4 Abs. 2 der Instruction)

Arztliste*)

zum

Bezirks-Ersatz-Geschäft pro 18 . .

im

. . . .

1.

Laufende Nummer.	Zuname und Vornamen der Militärpflichtigen.	a. Tag, b. Monat und Jahr der Geburt.	Aufenthaltsort.	Stand oder Gewerbe.	Nr. der alphabet. Liste.	Größe			Brustumfang bei äußerster			
									Einathmung.		Ausathmung	
						Meter	Centimeter	Millimeter	Centim	Millim	Centim	Millim
1.		a. .... b. 18										

2.

Gutachten des Arztes der Bezirks-Ersatz-Commission	Bemerkungen.

*) Gedruckte Formulare vorhanden.

IX.

Loosungsliste (§. 84).

Zu den Vorarbeiten gehört unter Anderem auch die Herstellung, bezw. Projectirung der Loosungsliste in duplo. Jeder der beiden Vorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission hat ein Exemplar dieser Loosungslisten führen zu lassen, und nicht nur darauf zu halten, daß jeder Loosende seine richtige Stelle bei der vorher einzutragenden fortlaufenden Nummer findet (welche demnach mit der gezogenen Loosnummer zusammenfällt), sondern daß auch alle Rubriken der Liste sogleich ausgefüllt werden. Bezüglich dieser Liste, welche auch in ähnlicher Weise unter der Herrschaft der früheren Gesetzgebung anzufertigen war, kommt lediglich zu Rubrik 4 zu bemerken, daß hier mit Beziehung auf §. 90 auszuscheiden ist, ob der Pflichtige in die später anzufertigenden und der Regierungs-Ersatz-Commission vorzulegenden Vorstellungslisten aufzunehmen ist oder nicht.

Bei allen Militärpflichtigen, welche der Regierungs-Ersatz-Commission vorzustellen sind, ist die Frage mit „Ja", bei allen Anderen aber mit „Nein" zu beantworten.

Schema 13
zu §. 84 der Ersatz-Instruktion.

Loosungs-Liste *)

des k. Bezirksamtes, bez. Stadtmagistrates (Aushebungs-Bezirks) N. N., Regierungs-Bezirks N. N. pro 18 . .

1 Durchlaufende Nummer der Loosungs-Liste.	2 Zuname und Vorname	3 Nummer der alphabetischen Liste	4 Ob in die Vorstellungs-Liste aufzunehmen. Ja oder Nein.	5 Bemerkungen.

*) Gedruckte Formulare vorhanden.

X.

Loosungs- und Gestellungs-Atteste.
(§. 85 u. §. 72, Nr. 5, 4.)

Zur Erleichterung der Controle der Militärpflichtigen und damit diese sich stets über ihre Militärverhältnisse ausweisen können, sind für dieselben nach dem beigedruckten Schema Nr. 14 Loosungsscheine und Gestellungsatteste auszufertigen. Diese Scheine sind, wenn möglich, unmittelbar nach der Loosung oder baldmöglichst durch die Gemeindebehörden auszuhändigen.

Die in den Vorjahren ertheilten Atteste sind alljährlich bei der Musterung zu berichtigen.

Bei der erstmaligen Gestellung eines Militärpflichtigen ist besonders auch zu prüfen, wo derselbe domicilsberechtigt ist.

Bestehen keinerlei Zweifel, daß der Ort des Aufenthaltes gleichzeitig auch das Domicil des Militärpflichtigen ist, so ist in dem Loosungs- und Gestellungs-Attest unter dem Namen des Verwaltungsbezirkes, in welchem die Gestellung stattgefunden hat, zu setzen: „Domicil-Bezirk."

Diese Atteste sind entsprechend vorzubereiten, so daß sie alsbald nach der Loosung ausgehändigt werden können. Es erscheint demnach zweckmäßig, daß für jeden Gestellungspflichtigen, wie er in der alphabetischen Liste aufgeführt ist, ein Schein vorbereitet und in demselben Name, Stand, Geburtszeit und dergl. schon vorher eingetragen wird, so daß im Musterungstermine nur eine Ergänzung stattzufinden braucht. Hiebei wird es sich nun allerdings treffen, daß einzelne also vorbereitete Atteste aus irgend welchem Grunde (namentlich weil der Pflichtige sich nicht gestellt hat) nicht ausgehändigt werden können. Diese werden alsdann einfach zu vernichten sein.

Die sämmtlichen Atteste werden unentgeltlich ertheilt. Für allenfalls benöthigte Duplikatsausfertigungen ist eine Schreibgebühr von 12 Kreuzern zu erheben und in der Taxrechnung jener Behörde zu vereinnahmen, welcher der Civilvorsitzende angehört.

Schema 14
zu § 85 der Ersatz-Instruktion.

Loosungsschein und Gestellungs-Attest.*)

Der Militärpflichtige (Stand) N. N., geboren zu A., Verwaltungsbezirk N., Regierungsbezirk (Königreich Bayern) N., am . ten . . . . . 18 . . hat bei der Loosung zu N. N., Verwaltungsbezirk N. N., Regierungsbezirk N. N., die Nummer (502) geschrieben: Fünfhundert und zwei erhalten.

Derselbe erschien zur Musterung					Vorläufige Bestimmung der Bezirks-Ersatz-Commission und Unterschrift des Militär- und Civilvorsitzenden	Bemerkungen
Nr. curr.	im Jahre	bei dem k. Bezirksamte, Stadtmagistrate (Aushebungsbezirk) und Nr. der alphabetischen Liste daselbst.	Regierungsbezirk Königreich Bayern	Hat gemessen		
1	1853	München 116	Oberbayern	Meter 1 / Centim 65	Brauchbar. Infanterie. N. N. N. N.	Bei Aushebung pro 1853 als zu schwach ein Jahr zurück
2	1854	Bayreuth 119	Oberfranken	Meter 1 / Centim 67	Brauchbar. Infanterie. Primo loco. N. N. N. N.	
3	1855	Ansbach 6	Mittelfranken	Meter 1 / Centim 67	Bei Aushebung in x gefehlt. Infanterie brauchbar, vorzugsweise. N. N. N. N.	

*) Gedruckte Formulare vorhanden.

Abth. B.

Ersatzgeschäfte und Vorarbeiten, vom Musterungstermine der Bezirks=Ersatz=Commission anfangend, bis zum Aushebungstermine der Regierungs=Ersatz=Commission.

Die Zwischenzeit vom Musterungstermine (Bezirks=Ersatz=Commission) bis zum Tage der Aushebung (Regierungs=Ersatz=Commission) ist zu folgenden Vorbereitungen und dergleichen Arbeiten zu benützen.

XI.

Vorladung der Betheiligten zum Regierungs=Ersatz=Geschäfte.

Alsbald nach Empfang des Geschäfts= und Reiseplanes der Regierungs=Ersatz=Commission erläßt der Civilvorsitzende der Bezirks=Ersatz=Commission eine öffentliche Bekanntmachung, die in dem Amtsblatte einzurücken ist, allenfalls folgender Art:

Unter Hinweisung auf §. 94 Ziff. 3. Abs. 2 der Militär=Ersatz=Instruction wird hiemit bekannt gegeben, daß laut festgestellten Geschäftsplanes der Regierungs=Ersatz=Commission diese für die Regierungs=Ersatz=Geschäfte des diesseitigen Bezirkes die Tage ꝛc. ꝛc. anberaumt hat.

NN. am ....

Der Civilvorsitzende der Bezirks=Ersatz=Commission
N. N.

In gleicher Weise erläßt derselbe an die sämmtlichen Gemeindebehörden des Bezirkes Aufforderung, allenfalls folgenden Inhalts:

Unter Beziehung auf mein Ausschreiben vom ꝛc. (das vorstehende Ausschreiben ist gemeint) wird hiemit der Bürgermeister zu N. beauftragt, die sämmtlichen, zur Gestellung verbundenen Militärpflichtigen, wie sie nachstehend mit Namen aufgeführt sind, *) zum Erscheinen vor der Regierungs-Ersatz-Commission auf ꝛc. Vormittags . . Uhr. in das Geschäftszimmer Nr. . . hieher vorzuladen.

Den Militärpflichtigen ist hiebei zu bedeuten, daß diejenigen, welche ungeachtet der gegenwärtigen Aufforderung sich in dem obengenannten Termine nicht stellen, oder bei Aufrufung ihrer Namen im Aushebungslocale nicht anwesend sind, nach Artikel 17 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, „den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betr.“, an Geld bis zu 10 Thalern gestraft, und gegebenen Falles nach §. 98 Nr. 4 durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln zur sofortigen Gestellung werden angehalten werden. Hierbei ist den Militärpflichtigen ausdrücklich zu bedeuten, daß sie ihre Militärpapiere mit zur Stelle zu bringen haben.

Der Bürgermeister zu N. hat sich in diesem Termine zur angegebenen Zeit pünktlich hierorts einzufinden und dem Unterzeichneten vorstellig zu machen.

N. N. am . . . .

Der Civilvorsitzende der Bezirks-Ersatz-Commission N. N.

---

*) Anm. Namentliches Aufführen ist hier erforderlich, weil nicht alle Pflichtige der Regierungs-Ersatz-Commission vorzustellen sind.

XII.

Anfertigung der Ersatz-Reserve- und Ausmusterungsscheine (§. 86 der Erf.-Instr.)

Alsbald nach beendigtem Bezirks-Ersatz-Geschäfte sind für diejenigen Individuen, welche der Ersatzreserve I. oder II. Classe überwiesen, und für diejenigen, welche als dauernd unbrauchbar ausgemustert werden sollen, seitens der Bezirks-Ersatz-Commission Atteste nach den unten beigefügten Mustern anzufertigen und behufs der Unterzeichnung der Regierungs-Ersatz-Commission im Aushebungstermine vorzulegen. Letztere wird am Schlusse des Regierungs-Ersatz-Geschäftes für Ausantwortung dieser Atteste Sorge tragen. Auch hiebei wird sich ereignen, daß einzelne vorsorglich ausgefertigte Atteste vernichtet werden müssen. Wurde z. B. ein von der Bezirks-Ersatz-Commission für dauernd unbrauchbar befundener Militärpflichtiger von der Regierungs-Ersatz-Commission für tauglich oder für zeitlich untauglich erkannt, so ist der im Voraus projectirte Ausmusterungsschein zu vernichten und dem Pflichtigen, den Umständen entsprechend, entweder Militärpaß auszuhändigen oder sein Loosungs- und Gestellungs-Attest zu berichtigen.

Die Ersatzreservescheine für die disponibel Gebliebenen sind nach §. 87 der Erf.-Instr. erst nach Beendigung der Nachstellungen der Regierungs-Ersatz-Commission zur Vollziehung vorzulegen.

Schema 6
zu §. 48 der Ersatz-Instruction.

Ersatz-Reserve-Schein.

I.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am . . ten . . . . 18 . . zu . . . . (Verwaltungsbezirk N. N., Regierungsbezirk N. N., Königreich Bayern) wird hiemit in Folge der am . . . . 18 . . stattgehabten Superrevision wegen . . . . der ersten Classe der Ersatz-Reserve als (Infanterist ꝛc.) überwiesen.

Derselbe steht, bis seine Ueberweisung zur zweiten Classe der Ersatz-Reserve erfolgt, unter der Controle der Landwehr-Behörden.

Er ist daher verpflichtet, jede Wohnungs-Veränderung innerhalb des Landwehr-Compagnie-Bezirks dem Bezirks-Feldwebel anzuzeigen. Wenn er aber in einen andern Landwehr-Compagnie-Bezirk verziehen will, muß er sich beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthalts-Ortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthaltsortes anmelden.

Wer diese Meldungen unterläßt, wird nach den bestehenden Disciplinar-Vorschriften bestraft. In den durch das Gesetz bezeichneten Fällen, namentlich bei Dienstentziehung im Falle einer Mobilmachung ꝛc., tritt gerichtliches Verfahren ein.

Außerdem bleibt der Inhaber dieses Scheines, wenn er sich der Controle entzieht, um die Zeit der Control-Entziehung länger in der Ersatz-Reserve I. Classe.

Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen, und ist in beiden Fällen dieser Schein zur Visirung beizulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria“ zu schreiben und den Brief offen oder unter dem Siegel der Ortspolizei-Behörde einzusenden. Nur solche Briefe sind in dem Gebiete des Deutschen Reiches portofrei.

Inhaber dieses Scheines kann ungehindert verreisen, muß jedoch bei seinen Angehörigen oder beim Bezirks-Feldwebel Mittheilung zurücklassen, wo ihn jederzeit eine etwaige Einberufungsordre treffen würde. Er ist allein dafür verantwortlich, daß ihm eine solche eventuell richtig zugeht.

Inhaber tritt, wenn er sich nicht der Controle entzieht, am 1. Oktober 18 . . zur zweiten Classe der Ersatz-Reserve über und hat zu dem angegebenen Termine dem Bezirks-Feldwebel diesen Schein vorzulegen, um ihn durch den Landwehr-Bezirks-Commandeur mit entsprechendem Vermerk versehen zu lassen. So lange dieser Vermerk auf dem Scheine fehlt, gehört der Inhaber zur ersten Classe der Ersatz-Reserve.

Die Mannschaften der zweiten Classe der Ersatz-Reserve sind in gewöhnlichen Friedenszeiten von der Controle der Landwehr-Behörden und allen militärischen Pflichten entbunden, bleiben jedoch bis zum vollendeten 31. Lebensjahre verpflichtet, sich im Falle eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres wieder zur Stammrolle anzumelden und zur Aushebung zu stellen, falls die Ersatz-Reservisten ihrer Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten sollten.

Unterlassen dieselben alsdann die Anmeldung resp. Gestellung, so kommt das in der Ersatz-Instruktion verordnete Strafverfahren wider sie in Anwendung.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militär-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort) . . . . den . . . . . 18 . .

Königl. Regierungs-Ersatz-Commission des nten **Infanterie-Brigade-Bezirks.**

Der Militär-Vorsitzende N. N.

Der Civil-Vorsitzende N. N.

(L. S.)

Inhaber dieses Scheines ist zur zweiten Classe der Ersatz-Reserve übergeführt am . . ten . . . . . . 18 . .

Landwehr-Bezirks-Commando zu

N. N.

(L. S.) *)

*) Gedruckte Formulare vorhanden.

Schema 8
zu §. 49 der Ersatz-Instruction.

Nr. der Vorstellungsliste (B).

Nr. der alphabetischen Liste des Verwaltungs-Bezirks (Aushebungs-Bezirks) N. N. pro 18 . .

Ersatz-Reserve-Schein.

II.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname) geboren am . . ten . . . . 18 . . zu . . . . (Verwaltungsbezirk N. N., Regierungsbezirk N. N., Königreich Bayern) wird hiemit in Folge der am . . ten . . . . 18 . . stattgehabten Superrevision wegen . . . . der Ersatz-Reserve zweiter Classe überwiesen.

Derselbe ist dadurch von allen militärischen Pflichten, auch von der ferneren Anmeldung zur Militär-Stammrolle, für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden, bleibt jedoch bis zum vollendeten 31. Lebensjahre verpflichtet, behufs Ableistung seiner Wehrpflicht im Falle eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres oder eines Theiles des letzteren, sich zur Militär-Stammrolle wieder anzumelden und zur Aushebung zu stellen, sobald die Ersatz-Reservisten seiner Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten.

Unterläßt derselbe alsdann die Anmeldung resp. Gestellung, so kommt das in der Ersatz-Instruktion verordnete Strafverfahren wider ihn zur Anwendung.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militärverhältniß ausweisen zu können.

(Ort) . . . . . den . . . . 18 . .

Königl. Regierungs=Ersatz=Commission des n ten Infanterie=Brigade = Bezirks.

Der Militär=Vorsitzende N. N.

Der Civil=Vorsitzende N. N.

(L. S.) *)

---

*) Gedruckte Formulare vorhanden.

Schema 5
zum §. 35 der Ersatz-Instruktion.

Nr. der Vorstellungs-Liste (A).

Nr. der alphabetischen Liste des Aushebungsbezirkes (Bezirksamtes, Stadtmagistrates) N. N. pro 18 . .

Ausmusterungs-Schein.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname) geboren am . . ten . . . . . . 18 . . zu . . . . (Verwaltungsbezirk N. N., Regierungsbezirk N. N,, Königreich Bayern), wird hiermit, nachdem er wegen . . . . in dem Superrevisions-Termin am . . ten . . . . als dauernd unbrauchbar zum Dienst im stehenden Heer anerkannt worden ist, aller ferneren Verpflichtungen zum Dienst in demselben, sowie in der Landwehr, enthoben.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das sorgfältigste zu bewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militärverhältniß ausweisen zu können.

(Ort) . . . . den . . ten . . . .

Königl. Regierungs-Ersatz-Commission des n ten Infanterie-Brigade-Bezirks.

Der Militär-Vorsitzende
N. N.

Der Civil-Vorsitzende
N. N.

(L. S.) *)

*) Gedruckte Formulare vorhanden.

XIII.

Anfertigung einer summarischen Uebersicht der diensttauglichen Militärpflichtigen.

Alsbald nach beendigtem Bezirks-Ersatz-Geschäfte haben die permanenten Mitglieder der Commission nach §§. 83 und 89 die vorgeschriebene summarische Uebersicht anzufertigen und unter der Adresse des Militärvorsitzenden unverzüglich an diesen einzureichen. Für diese Uebersicht ist das hier beigefügte Schema zu benützen.

Abdruck.

Schema 12
zu § 83 der Ersatz-Instruktion.

Uebersicht*)

der beim Bezirks-Ersatz-Geschäft im Verwaltungsbezirke (Aushebungs-Bezirke) N. N. pro 18 . . für brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militärpflichtigen.

	Cuirassiere	Ulanen	Artillerie	Pioniere	Infanterie	Jäger	Chevaurlegers	Train zur Ausbildung	Verpflegs-Mannsch.	Oekonomie-Handw.	Militär-Krankenwärt	zur Arbeiter-Abtheil.	ꝛc.	Bemerkungen
Vorzugsw. Einzustellende														
Primo loco Rangirende														
20jähr., bezw. im 1. Jahre Concurrirende														
Disponible der älteren Jahrgänge														
Summa														

*) Gedruckte Formulare vorhanden.

XIV.

Anfertigung der Vorstellungslisten ꝛc.

(§. 90 der Ersatz-Instruction.)

Nach beendigtem Bezirks-Ersatz-Geschäfte sind die Listen, mittelst welcher die Militärpflichtigen der Regierungs-Ersatz-Commission vorzustellen sind, in getrennten Exemplaren anzufertigen und der Regierungs-Ersatz-Commission je nach deren Vorschrift entweder einzusenden oder im Aushebungs-Termine vorzulegen.

Bezüglich der Anfertigung dieser Vorstellungs- und anderen Listen sei hier im Allgemeinen was folgt bemerkt:

a) Es wird strenge darauf zu halten sein, daß der Raum der Einträge nicht zu sehr beengt werde, aus welchem Grunde nie mehr als höchstens 5 Nummern (Pflichtige) auf Eine Seite geschrieben werden sollten. Da nun aber diese Listen in den vorbereiteten Druckformularen nicht selten für 10 Einträge auf Einer Seite eingetheilt sind, so wird zweckmäßig sein, daß zu je einem Eintrage zwei Stellen benützt werden, wodurch dann, wie erwähnt, 5 Einträge auf Eine Seite treffen.

Ueberhaupt muß bei Anfertigung aller Listen und Vorarbeiten angelegentlichst empfohlen werden, auf entsprechende Raumeintheilung und insbesondere darauf zu halten, daß nicht zu viel auf eine Seite geschrieben und hiedurch der Raum allzusehr beengt werde. Es ist daher alles Papiersparen, das nur auf Kosten der Gründlichkeit und Uebersicht stattfinden könnte, sorglichst zu vermeiden.

b) Da nach der Natur der Dinge die Regierungs-Ersatz-Commission Nachträge in den Vorstellungslisten machen, Aenderungen und Ueberträge von einer Liste in die andere veranlassen wird ꝛc., so dürfte schon bei der Anlage dieser Listen darauf zu halten sein, daß entsprechender Raum für Ein- und Nachträge am Schlusse

derselben offen bleibe, und zwar immer unmittelbar nach dem Abschlusse der Bezirks-Ersatz-Commission.

c) Höchst wünschenswerth wird es sein, daß von sämmtlichen Vorstellungs-Listen Concepte zu den Amtsacten gefertigt, dann daß diese nach beendigtem Regierungs-Ersatz-Geschäfte durch Beisetzung der Nachträge und Aenderungen, welche die Regierungs-Ersatz-Commission bethätigt hat, vervollständigt werden. Es wird zweckmäßig sein und die Uebersicht wesentlich erleichtern, wenn diese Ergänzungen, d. h. alles dasjenige, was von der Regierungs-Ersatz-Commission in die Listen eingetragen wurde, allenfalls mit andersfarbiger Tinte (blau oder roth) in den Concepten nachgetragen wird. Diese Ergänzungen müßten freilich sofort nach beendigtem Geschäfte stattfinden, weil die Regierungs-Ersatz-Commission die von ihr richtig gestellten Listen zu Amtshanden nehmen wird und daher später bei den Bezirks-Ersatz-Commissionen die Anhaltspunkte zu dieser Listenberichtigung abgehen würden.

Unter Berücksichtigung dieser im Allgemeinen gegebenen Andeutungen sind nun folgende Vorstellungslisten nach den beigefügten Formularen herzustellen:

1. Vorstellungsliste A.,
enthaltend die als dauernd unbrauchbar bezeichneten Militärpflichtigen, soweit diese nicht zu den augenscheinlich unbrauchbaren gehören.

2. Vorstellungsliste B,
enthaltend die zur II. Classe der Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen und zwar
   a) wegen Mindermaß (d. h. unter 1 M. 57 Cm.),
   b) wegen Kleinheit (d. h. von 1 M. 57 Cm. bis 1 M. 62 Cm.),
   c) wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit,
   d) wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit.

Schema 15
zu § 90 der Ersatz-Instruktion

Vorstellungs-Liste (A. B.) *)

der als ganz ɿc. . . . .
des kgl. Bezirksamtes (Stadtmagistrates) N. N. Regierungs-bezirkes N. N. pro 18 . .

1. Laufende Nummer.	2. Zuname und Vorname	3. Nummer der Loosungs-Liste	4. Nummer der alphabetischen Liste	5. Ort u. Bezirksamt ɿc. der Aushebung	6. Ort u. Bezirksamt ɿc. der Geburt	7. Domizil, Ort und Bezirksamt ɿc.	8. Datum der Geburt: Tag	Monat	Jahr

9. Religion	10. Gewerbe	11. Größe: Meter	Centimeter	12. Grund der Aufnahme des Militärpflichtigen in die Vorstellungsliste A—B und frühere Entscheidungen	13. Entscheidung der Regierungs-Ersatz-Commission

*) Gedruckte Formulare vorhanden.

3. Vorstellungsliste C.,

enthaltend die zur I. Classe der Ersatz-Reserve designirten Militärpflichtigen und zwar

a) als Disponible,

b) wegen Kleinheit,

c) wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit,

d) wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit.

In den Vorstellungslisten A, B und C sind in Uebereinstimmung mit der Bezeichnung des Inhalts derselben die dahin gehörigen Militärpflichtigen in derselben Reihenfolge einzutragen, in welcher sie in den alphabetischen Listen einander folgen.

Schema 16
zu § 90 der Ersatz-Instruktion.

Vorstellungs-Liste (C.) *)

der zur ersten Classe der Ersatz-Reserve designirten Militärpflichtigen des (k. Bezirksamtes ꝛc. N. N. Regierungsbezirk N. N) pro 18 . .

1. Laufende Nummer	2. Zuname und Vorname	3. Nummer: der Loosungs-Liste	4. Nummer: der alphabetischen Liste	5. Ort u. Bezirksamt ꝛc. der Aushebung	6. Ort u. Bezirksamt ꝛc. der Geburt	7. Domizil, Ort und Bezirksamt ꝛc.	8. Datum der Geburt: Tag	8. Datum der Geburt: Monat	8. Datum der Geburt: Jahr

9. Religion	10. Gewerbe	11. Größe: Meter	11. Größe: Centimeter	12. Grund der Aufnahme des Militärpflichtigen in die Vorstellungsliste C und frühere Entscheidungen.	13. Entscheidung der Regierungs-Ersatz-Commission	14. Bemerkungen

*) Gedruckte Formulare vorhanden.

4. Vorstellungliste E.,

enthaltend die für brauchbar und einstellungsfähig erachteten Militärpflichtigen, und zwar in 4 bezw. 5 Abtheilungen:

a) Zuerst die vorzugsweise Einzustellenden in der Reihenfolge, in welcher sie in den alphabetischen Listen stehen,

b) dann die primo loco Rangirenden in derselben Reihenfolge, wenn sie voraussichtlich zur Aufbringung des Ersatzbedarfs nicht ausreichen, andernfalls nach der Loosungsnummer, demnächst

c) die im laufenden Jahre zur Loosung Zugelassenen nach der Ordnung der Loosungsliste, dann

d) die Disponiblen der früheren Jahrgänge gleichfalls nach der Ordnung der Loosungsliste und zuletzt

e) Militärpflichtige von geringerem Körpermaß als 1 m 62 cm, welche nach § 23, 8 § 30, 2 und Anmerkung zu § 75 zu behandeln sind, gleichfalls nach der Reihenfolge der Loosnummern.

Die in der Vorstellungsliste E unter lit. a bis e aufgeführte Mannschaft ist in der Liste unter einer fortlaufenden Nummernfolge vorzutragen, d. h. die 4 resp. 5 Abtheilungen zusammen werden fortlaufend nummerirt; diesen Pflichtigen hat jedoch in der genannten Vorstellungsliste die folgende Abtheilung voranzugehen:

Militärpflichtige, welche beim Bezirks-Ersatz-Geschäfte vor Beginn der Loosung die Erklärung abgaben, daß sie ohne Rücksicht auf das Loos freiwillig zum Militär-

dienste eintreten und sich demzufolge Waffengattung, bezw. Truppentheil gewählt haben. (§ 81.)

Diese Pflichtigen werden hier unter einer eigenen Nummernfolge, z. B. Nr. 1—3 vorgetragen. Nicht minder müssen sie aber mit Rücksicht auf die Bestimmugen § 90,2 und § 103,3 auch unter Abtheilung c aus dem Grunde vorgetragen werden, weil sie an der Loosung Theil nahmen und ihre Erklärung nur unter gewissen Voraussetzungen für sie bindend ist. Es ist demnach ganz in Ordnung, daß diese Art von Pflichtigen an 2 Stellen der Liste vorgetragen wird. Seitens der Regierungs-Ersatz-Commission wird in diesen Fällen durch entsprechenden Vormerk bezw. Hinweis auf den Vortrag unter lit. c der Sachverhalt klargestellt werden.

Schema 18
zu § 90 der Ersatz-Instruktion.

Vorstellungs-Liste (E.). *)

der für brauchbar ɪc. . . . .
des (k. Bezirksamtes ɪc. N. N., Regierungsbezirk N. N.) pro 18 . .

Laufende Nummer	Zuname und Vorname	Nummer der Loosungsliste pro 18 . .	Nummer der alphabetischen Liste	Ort und Bezirksamt ɪc. der Aushebung	Ort und Bezirksamt ɪc. der Geburt	Domizil, Ort und Bezirksamt ɪc.	Datum der Geburt: Tag	Datum der Geburt: Monat	Datum der Geburt: Jahr	Religion

Gewerbe	Größe: Meter	Größe: Centimeter	Qualifizirt sich für die Cuirassiere	Uhlanen	Artillerie	Pioniere	Infanterie	Jäger	Chevaurlegers	Train zur Ausbildung	Verpflegsmannschaften	Oekonomiehandwerker	Militärkrankenwärter	Frühere Entscheidungen. Bemerkungen über angeblich vorhandene Fehler, über Gründe, weshalb vorzugsweise einzustellen, über früher erlittene Bestrafungen ɪc.	Entscheidung der Regierungs-Ersatz-Commission und Angabe des Truppentheils, für welchen derselbe ausgehoben ist.

*) Gedruckte Formulare vorhanden.

5. Vorstellungsliste F.,

enthaltend die von den Truppentheilen vor beendeter Dienstzeit entlassenen Soldaten, und zwar

a) die wegen Dienstunbrauchbarkeit,

b) die auf Reklamation,

c) die wegen vor der Einstellung verübter Vergehen ꝛc. Entlassenen.

Die Liste dieser vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten hat der Landwehr-Bezirks-Commandeur vorher dem Civilvorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission mitzutheilen (§ 88).

Schema 19
zu § 90 der Ersatz-Instruktion.

Vorstellungs-Liste (F.) *)

der von den Truppen ꝛc. . . . . .
des (k. Bezirksamtes N. N., Regierungsbezirk N. N.) pro 18 . .

1 Nr.	2 Truppentheil, welcher sie entlassen.	3 Charge	4 Vor- und Zuname	5 Geburts-	6 Aufenthalts-	7 Größe		8 Geburtstag
				Ort		Meter	Centimeter	

9 Datum des Dienst-Eintrittes	10 Datum	11 Gründe	12 Ob militärisch ausgebildet	13 Entscheidung der Regierungs-Ersatz-Commission	14 Bemcrkungen
	der Entlassung				
		A. Entlassen wegen Dienstunbrauchbarkeit. B. Entlassen auf Reclamation. C. Entlassen wegen vor ihrer Einstellung begangener Verbrechen und Vergehen.			

*) Gedruckte Formulare vorhanden.

Sämmtliche Vorstellungslisten A, B, C, E und F hat in einem Exemplar der Civil- und in einem Exemplar der Militär-Vorsitzende der Bezirks-Ersatz-Commission für den Civil-, bezw. Militärvorsitzenden der Regierungs-Ersatz-Commission anfertigen zu lassen.

Außer diesen Vorstellungslisten sind auch noch als Hilfslisten anzufertigen und der Regierungs-Ersatz-Commission vorzulegen, und zwar:

6. Eine Liste der wegen häuslicher Verhältnisse zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen in duplo, anzufertigen von dem Civilvorsitzenden. Zu dieser Liste wird sich das hier beigegebene Formular eignen.

Vorstellungs-Liste (G.) *)

(Hilfs-Liste.)

der wegen häuslicher Verhältnisse zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen des . . . . . . Regierungsbezirk . . . . pro 18 . .

Laufende Nummer	Nummer der Vorstellungs-Liste E.	Zuname und Vornamen der Militärpflichtigen	Ort u. Bezirksamt 2c. der Aushebung	Ort u. Bezirksamt 2c. der Geburt	Tag, Monat, Jahr der Geburt	Zahl der Geschwister und deren Alter	Stand oder Gewerbe der Geschwister und deren Wohnort. Ob die etwaigen Brüder im Militär gedient haben oder noch dienen.

Alter und Stand oder Gewerbe des Vaters und der Mutter	Gründe der Reclamation.	Bemerkungen.

*) Gedruckte Formulare vorhanden.

7. Eine Liste J, enthaltend die zur Arbeiterabtheilung designirten Mannschaften, anzufertigen von dem Militärvorsitzenden. Zu dieser Liste dürfte sich mit den benöthigten Abänderungen Formular C eignen.

8. Eine Liste über die als augenscheinlich unbrauchbar ausgemusterten Pflichtigen.

9. Eine Liste über die als moralisch unfähig gestrichenen Individuen. Die beiden zuletzt genannten Listen sind von dem Civilvorsitzenden anfertigen zu lassen, und dürfte sich hiezu das Formular A, natürlich ebenfalls unter entsprechender Abänderung, eignen.

Diese vorstehend erwähnten 9 Listen müssen zum Zeichen der Richtigkeit von den beiden permanenten Mitgliedern der Bezirks-Ersatz-Commissionen unterzeichnet werden. (§. 90, 5.)

In den Vorstellungslisten darf, sobald sie der Regierungs-Ersatz-Commission vorgelegt sind, keine Aenderung vorgenommen werden. Wechseln Militärpflichtige, welche der Regierungs-Ersatz-Commission vorzustellen sind, in der Zeit zwischen dem Bezirks- und Regierungs-Ersatz-Geschäft den Aushebungsbezirk, in welchem sie gestellungspflichtig sind, so hat der Civilvorsitzende der Bezirks-Ersatz-Commission

10) eine besondere Ab- und Zugangsliste über die betreffenden Mannschaften anzulegen, zu welcher die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden die erforderlichen Angaben zu machen haben.

Auch zu dieser unter Nr. 10 genannten Vorstellungsliste dürfte sich die Benützung des Formulars C mit den erforderlichen Abänderungen unter folgender Aufschrift eignen:

Veränderungs-Nachweise
resp.
Ab- und Zugangsliste
zu
den Vorstellungslisten
des
ꝛc. Bezirks pro

(nach §. 92 u. §. 98 Nr. 7 der Mil.-Erſ.-Inſtr.)

In dieſer Liſte ſind

unter lit. a. die Abgänge,

unter lit. b. dagegen die Zugänge

vorzutragen, und zwar in der durch die Ab- und Zugänge von ſelbſt ſich ergebenden Reihenfolge.

Nach dieſer unter Nr. 10 bezeichneten Liſte (Veränderungs-Nachweiſe) werden beim Beginn der Aushebung die ſämmtlichen Vorſtellungsliſten berichtigt werden. (§. 92.)

Ferner hat der Civilvorſitzende der Bezirks-Erſatz-Commiſſion

11. eine beſondere Liſte derjenigen zum einjährig freiwilligen Dienſt Berechtigten, welche von den Truppentheilen wegen Untauglichkeit nicht angenommen wurden, anfertigen zu laſſen, der Regierungs-Erſatz-Commiſſion vorzulegen und den Belegen und Schriftſtücken die abweiſenden Verfügungen der Truppencommandeurs beizufügen. (§. 168, 1.) Zu dieſer Liſte wird ſich das Formular A, mit den benöthigten Abänderungen, benützen laſſen.

Die Truppencommandeurs werden in der Regel im Falle der definitiven oder zeitigen Abweiſung der zum einjährig Freiwilligen-Dienſte Berechtigten dem Berechtigungs-

scheine einen Vormerk über die Abweisungsgründe beifügen und die Abgewiesenen beauftragen, sich bei dem Civilvorsitzenden ihres Gestellungsbezirkes vorstellig zu machen. Im Interesse der Controle wird es nun gelegen sein, geeignete Vormerkung über Abweisungszeit und Grund in der alphabetischen Liste zu machen. Endlich hat der Civilvorsitzende der Bezirks-Ersatz-Commission auch noch

12) eine sogenannte Verlese-Liste nach dem hier beigefügten Formulare und nach den speziellen Anordnungen der Regierungs-Ersatz-Commission anfertigen zu lassen. In derselben sind die Militärpflichtigen, welche der Regierungs-Ersatz-Commission vorzustellen sind, nach der Nummernfolge, unter welcher sie in den Vorstellungslisten stehen, mit Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe und Aufenthaltsort einzutragen. Diese Verleselisten dienen zum Aufrufen und Rangiren der Militärpflichtigen außerhalb des Geschäftslocals der Commisssion. (§. 91.)

Verlese-Liste. *)

Zu §. 91.

Bezeichnung der Vorstellungs-Listen		Vor- und Zunamen.	Stand oder Gewerbe.	Aufenthaltsort.	Bemerkungen.
Lit.	No.				

*) Gedruckte Formulare vorhanden.

Wünschenswerth dürfte endlich auch noch sein, daß von Seite der Bezirks-Ersatz-Commission eine Uebersicht der sämmtlichen Vorlagen, die der Regierungs-Ersatz-Commission im Aushebungstermine zu machen sind, angefertigt werde, allenfalls in folgender Art:

Verzeichniß der sämmtlichen Vorlagen, welche der königlichen Regierungs-Ersatz-Commission gemacht werden:*)

1. Die sämmtlichen Geburtslisten.
2. Stammrollen sämmtlicher . . Gemeinden.
3. Alphabetische Liste des laufenden Jahrganges, evident bis zum Tage des Regierungs-Ersatz-Geschäftes.
4. Alphabetische Listen früherer Jahrgänge.
5. Restanten-Liste (§. 62).
6. Vorstellungs-Liste A (dauernd Unbrauchbare) in duplo.
7. Vorstellungs-Liste B (Ersatz-Reserve II. Classe) in duplo.
8. Vorstellungs-Liste C (Ersatz-Reserve I. Classe) in duplo.
9. Vorstellungs-Liste E (einstellungsfähige Mannschaft) in duplo.
10. Vorstellungsliste F (von den Truppentheilen entlassene Soldaten), angefertigt durch den Militärvorsitzenden, in duplo.

---

*) Die sämmtlichen allenfalls benöthigten Formulare zu den verschiedenen Listen, sowie insbesondere zu den Ausmusterungs- und Ersatzreservescheinen sind in genügender Anzahl bereit zu halten.

11. Hilfs-Liste G (Ersatz-Reserve I Classe) in duplo.
12. Liste der Arbeiter-Abtheilung, angefertigt durch den Militärvorsitzenden in duplo.
13. Liste der augenscheinlich Unbrauchbaren; in einfacher Ausfertigung.
14. Liste der moralisch Unfähigen; ebenso
15. Ab- u. Zugangs-Liste (Veränderungs-Nachweise), ingleichen.
16. Liste der einjährig Freiwilligen, welche von den Truppentheilen für untauglich erkannt wurden, gleichfalls in einfacher Ausfertigung.
17. Die sämmtlichen vorbereiteten Ausmusterungsscheine.
18. Amtsacten: „Belege und Schriftstücke zu den Geburtslisten, Stammrollen und alphabetischen Listen."
19. Die Amtsacten, Generalien betreffend.
20. Die Spezialakten, enthaltend die Entwürfe und Vorladungen, einschließlich der Arzt- und Loosungs-Liste. (Beide Listen sind nach beendigtem Regierungs-Ersatz-Geschäfte diesem Acte einzuverleiben.)
21. Correspondenzact, enthaltend diejenigen Correspondenzen über Militärpflichtige, die in den Stammrollen und alphabetischen Listen keine Aufnahme finden konnten. (Wenn z. B. über Personen, deren Aufnahme instruktionsgemäß sich nicht in die Listen eignete, Korrespondenz geführt wurde, so eignen sich die desfallsigen Schriftstücke in diesen Act und nicht zu den unter Nr. 18 genannten Belegen.)
22. Acten, Gesuche um Zurückstellung, eventuell Befreiung vom Militärdienste. (Hier sind je nach Umständen für

jeden einzelnen Fall gesonderte Acten anzulegen; doch mag es auch geschehen, daß sämmtliche Gesuche in Einem Acte, dann aber entsprechend ausgeschieden, vereinigt werden.)

23. Verlese-Listen (allenfalls in 3 bis 4 Exemplaren).

24. (Allenfallsige) Reklamationsanträge, welche nach §. 108 Nr. 5 gegen die Entscheidung der Bezirks-Ersatz-Commission erhoben wurden.

(Wenn diese letztgenannte Vorlage (S. 89) auch nicht zu den vorgeschriebenen gehört, so dürfte doch ihr Werth, abgesehen von allem Uebrigen, schon aus dem Grunde nicht zu unterschätzen sein, weil durch sie dazu beigetragen wird, daß nicht die eine oder andere Vorlage gänzlich übersehen wird, was außerdem bei den vielfachen Vorbereitungen immerhin leicht möglich wäre. Unterlassungen der Art würden nun aber im Aushebungstermine zu Unterbrechungen, Verzögerungen und selbst Störungen führen, welche bei dem beschleunigten Geschäftsgange in diesem Termine von mißlichem Einflusse wären und daher möglichst vermieden werden sollten.)

Abth. C.

Ersatz-Geschäfte, Vollzugs- und Controlarbeiten vom Tage des Aushebungstermines (Regierungs-Ersatz-Commission) bis zum Jahresschluß.

XV.

Gegenseitige Benachrichtigungen der Ersatz-Behörden.

Nach beendigtem Regierungsersatzgeschäft und spätestens bis zum 1. November jeden Jahres hat der Civilvorsitzende jeder Bezirks-Ersatz-Commission über die in seinem Aushebungsbezirke zur Musterung, bezw. Aushebung herangezogenen, aus andern Aushebungsbezirken gebürtigen, bezw. in andern Aushebungsbezirken domizilberechtigten Individuen dem betreffenden Civilvorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission unter Angabe der von der Bezirks- und bezw. Regierungs-Ersatz-Commission alljährlich getroffenen Entscheidung Mittheilung zu machen. Diese Benachrichtigung muß sich auch auf diejenigen Militärpflichtigen erstrecken, welche nur von der Bezirks-Ersatz-Commission gemustert und im Termine der Regierungs-Ersatz-Commission nicht zur Vorstellung gekommen sind. Die Benachrichtigungsschreiben sind als Belege zu den betreffenden alphabetischen Listen aufzubewahren und dürfen daher nicht Militärpflichtige verschiedener Altersklassen enthalten.

In letzterer Beziehung glaubt man selbst noch weiter gehen und empfehlen zu sollen: für jeden zu überweisenden Pflichtigen sich eines besonderen Ueberweisungsschreibens zu bedienen. Es dürfte förderlich sein, zu diesem Ueberweisungsschreiben ein Formular, allenfalls folgender Art, zu benützen:

Betreff: *)
Das Militär-Ersatz-Geschäft des Jahres 187

Der Militärpflichtige . . . .

. . . .

geboren am . . . . zu . . . .

domicilirend zu . . . . Sohn de . . . . . .

. . . .

. . . ., alph. Liste Nr.

wurde im heurigen Jahre dahier gemustert und hat folgende Entscheidung verursacht

a. Von der Bezirks-Ersatz-Commission:

. . Met. . . Cent.; Loos Nr. . . . .

. . . .

b. Von der Regierungs-Ersatz-Commission:

. . . .

. . . .

Im Hinblick auf §. 64 der Militär-Ersatz-Instruetion macht andurch Mittheilung

Der Civilvorsitzende 2c.

---

*) Gedruckte Formulare vorhanden.

Hier kann nicht unerwähnt bleiben, daß in Folge dieser Ueberweisungscorrespondenzen, sowie überhaupt in Folge der Correspondenzen der Civilvorsitzenden unter einander recht lästige Mißstände dadurch zu Tage treten, daß diese Correspondenzen in vielen Fällen nicht an die richtige Adresse gelangen. In Bayern ist nämlich der Vorstand jeder Districtsverwaltungsbehörde von Amtswegen Civil-Vorsitzender der einschlägigen Bezirks-Ersatz-Commission. Nun befinden sich aber in allen jenen Orten, welche unmittelbare Magistrate und gleichzeitig auch einen Bezirksamtssitz haben, zwei Civilvorsitzende, nämlich einer für den Stadt-, ein anderer für den Bezirksamtssprengel. Da nun aber die erwähnten Correspondenzen häufig eine genaue Unterscheidung zwischen Stadt- und Bezirksamtssprengel auf den Adressen vermissen lassen, so ereignet es sich vielfach, daß sie nicht unmittelbar in die Hände des zuständigen Civilvorsitzenden gelangen, wodurch dann öfters Unregelmäßigkeiten verschiedener Art, zumindest aber nutzlose Schreibereien und Verzögerungen verursacht werden. Im Interesse der Geschäftsförderung wird daher angerathen, den Adressen eine genaue Ausscheidung beizufügen, z. B.:

> An den Herrn Civilvorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission Ansbach (Bezirksamt) oder (Stadtbezirk).

Ferner haben die Civilvorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commissionen den betheiligten Ersatz-Behörden auch noch in folgenden Fällen sachgemäße Mittheilung zu machen:

1. nach §. 156 Ziff. 2, so oft ein zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigter einen Berechtigungsschein erhält,
2. nach §. 159 Ziff. 2, so oft einem zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigten die Bewilligung zur Aussetzung des Dienstantrittes über das 23. Lebensjahr hinaus ertheilt wurde.

3. nach §. 165 Ziff. 2 Abs. 2, dann nach §. 172 Ziff. 9, sowie nach §. 173 Ziff. 3 und nach §. 174, sobald die Einstellung eines einjährig-Freiwilligen, eines Arztes, Veterinärarztes oder Pharmazeuten erfolgt ist, endlich
4. von der Unterlassung des rechtzeitigen Dienstantrittes, von dem Verluste der Berechtigung, oder dergl.

XVI.

Listenberichtigung (Stammrollen und alphabetische Listen).

(§. 65 der Ers.-Instr.)

Die Bestimmungen des §. 65 der Ersatz-Instruktion lauten wörtlich, wie folgt:

1) Nach dem Schlusse des Ersatz-Geschäftes eines Kalenderjahres und spätestens bis zum 1. December jeden Jahres sind die Stammrollen und alphabetischen Listen zu berichtigen und diejenigen Leute, welche entweder beim Militär eingestellt oder als Rekruten in die Controle der Landwehrbehörden getreten (cf. §. 120), oder auf irgend eine andere Weise von der weiteren Anmeldung zur Stammrolle entbunden sind, zu streichen.

2) Die Streichung aus der Stammrolle, bei welcher sowohl die Namen als auch alle anderen Bemerkungen leserlich bleiben müssen, ist Seitens des Civilvorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission zu veranlassen und zwar, soferne er dieß für erforderlich erachtet, unter Zuziehung der mit Führung derselben beauftragten Behörden.

Die Streichungen aus den alphabetischen Listen sind von dem Civil- bezw. Militär-Vorsitzenden zu veranlassen, zu welchem Behufe letzterem die betreffenden Belege zuzusenden sind.

3) Auf Grund der vorgeschriebenen Benachrichtigungen dürfen die anderwärts angemeldeten, bezw. gemusterten

Militärpflichtigen aus den Stammrollen und der alphabetischen Liste des Domicils nur dann gestrichen werden, wenn sie nach Ausweis der eingegangenen Benachrichtigung von der Regierungs-Ersatz-Commission eine definitive Entscheidung über ihr Militärverhältniß empfangen haben. Ist dies nicht der Fall, so ist nur der Inhalt gedachter Benachrichtigungen in die Listen einzutragen, ohne daß die Streichung der Namen stattfinden darf. Nur wenn ein Militärpflichtiger nach Aufnahme in die Stammrolle und alphabetische Liste sein Domicil verändert hat, kann derselbe schon dann gelöscht werden, wenn dessen Aufnahme in die Listen des neuen Domicils nachgewiesen ist.

Im Geburtsort erfolgt die Streichung des Namens, wenn über den betreffenden Militärpflichtigen von dem Civil-Vorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission eines anderen Aushebungsbezirkes die Benachrichtigung eingeht, daß ersterer in dem Bezirke des letzteren sein Domizil hat.

4) Militärpflichtige, welche nur deshalb in die Listen eingetragen sind, weil sie sich zeitweise im Orte aufgehalten, dürfen, sofern sie den Ort wieder verlassen, ohne ein Domizil daselbst erworben zu haben, nur im Musterungstermine selbst nach Prüfung der desfalls von den Gemeindebehörden hierüber zu erstattenden Anzeigen gestrichen werden.

Hiezu wird noch, was folgt, bemerkt:

1. Das Streichen wird immer in einer Weise zu erfolgen haben, daß die Striche in die Augen springen, wie dies im Formular zur alphabetischen Liste bei Nr. 1 u. 2 angedeutet ist, wodurch die Uebersicht wesentlich gewinnt.
2. Zweckmäßig wird es sein, daß bei allen Streichungen der Grund unter Hinweisung auf die einschlägigen Bestimmungen der Ersatz-Instruction angeführt werde, wie dieß nachstehend unter Nr. 3 angedeutet ist.
3. Da das Streichen der Namen zu verschiedenen Zeiten zu erfolgen hat, so sei hierwegen, was folgt, bemerkt:

a. Zu allen Zeiten erfolgt die Streichung, wenn über den betreffenden Militärpflichtigen von dem Civilvorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission eines anderen Aushebungsbezirkes die Benachrichtigung eingeht, daß ersterer in dem Bezirke des letzteren sein Domicil hat und in den dortigen Listen controlirt wird. Ebenso können Gestorbene jeder Zeit gestrichen werden, vorausgesetzt, daß Todtenscheine erbracht sind; der Vortrag wird dann, wie folgt, zu lauten haben:

„Gestrichen nach §. 65 Nr. 3, da die Aufnahme dieses Pflichtigen in den Listen seines neuen Domicils nachgewiesen ist."

Oder:

„Gestrichen nach §. 61 Nr. 5 Abs. 3, da der Pflichtige laut vorliegendem Todtenschein gestorben ist."

b. Bereits vor Beginn des Ersatzgeschäftes können gestrichen werden: die mit gesetzlicher Bewilligung Ausgewanderten, die freiwillig bereits beim Militär Eingetretenen 2c. mit folgendem Vortrag:

„Gestrichen nach §. 61 Nr. 5 Abs. 3, da der Pflichtige laut Beilage mit obrigkeitlicher Bewilligung ausgewandert oder freiwillig beim Militär eingetreten ist."

c. Im Musterungstermine sind zu streichen: Diejenigen, welche nur deshalb in die Listen eingetragen sind, weil sie sich im Orte aufgehalten, diesen Ort aber wieder verlassen, ohne ein Domicil daselbst erworben zu haben; ferner die Unwürdigen, die augenscheinlich Unbrauchbaren 2c., mit dem Vortrag:

„Gestrichen nach §. 65 Nr. 4 im Musterungstermine,"

oder:

„Gestrichen nach §. 37 wegen moralischer Unwürdigkeit,“

oder:

„Gestrichen nach §. 76 wegen augenfälliger Unbrauchbarkeit.“

(Bezüglich dieser letzteren Militärpflichtigen sei hier ausdrücklich was folgt bemerkt: Daß in diese Klasse von Untauglichen nur jene Personen gezählt werden dürfen, denen man auch unentkleidet ihre augenfällige Verunstaltung ꝛc., gewissermaßen auf den ersten Blick, *ansieht*, ist im §. 76 bereits ausgesprochen, ebenso daß sie der Regierungs-Ersatz-Commission zwar namhaft zu machen, jedoch nicht vorzustellen sind, falls dieß nicht etwa ausdrücklich von dieser angeordnet worden sein sollte. Nun wäre aber immerhin denkbar, daß die Regierungs-Ersatz-Commission in einem solchen Falle die Vorstelligmachung anordnet, den Ausspruch der Bezirks-Ersatz-Commission ändert und zum Beispiel ausspricht, daß der Pflichtige auf ein Jahr zurückzustellen sei ꝛc. Weil nun aber dieser Pflichtige, und zwar mit Recht, aus den Listen bereits gestrichen sein wird, so ist derselbe, jedoch nicht allenfalls an der nämlichen Stelle, sondern unter einer neuen Nummer in den Listen wieder aufzuführen, während an der Stelle des ersten und gestrichenen Eintrages eine erläuternde und hinweisende Bemerkung am Platze sein wird.)

d. Nach beendigtem Regierungs-Ersatz-Geschäft sind alle übrigen Militärpflichtigen, welche auf die eine oder andere Weise ihren Verpflichtungen vor den Ersatz-Commissionen genügt haben, zu streichen, z. B. alle jene, welche wirklich ausgehoben, d. h. entweder beim Militär eingestellt oder als

Rekruten in die Controle der Landwehr getreten sind; dann alle jene, welche wegen Untauglichkeit, Ueberweisung zur Ersatz-Reserve rc. von der weiteren Anmeldung zur Stammrolle entbunden wurden. In allen diesen Fällen hat jedoch die Streichung auf den Ausspruch der Regierungs-Ersatz-Commission zu fußen. Nicht unerwähnt kann hiebei bleiben, daß beim Streichen überhaupt und insbesondere beim Streichen der Namen dieser Art Pflichtigen die größtmöglichste Vorsicht zu handhaben ist, und daß dieses Geschäft sich nur auf solche Pflichtige erstrecken darf, welche **wirklich** in die Controle der Militär-, bezw. Landwehrbehörden übergegangen oder **definitiv** als untauglich ausgemustert worden sind. In allen Fällen, in welchen nicht eines oder das andere dieser Erkennungsmerkmale klar vorliegt, — wenn allenfalls eine Mittheilung auswärtiger Behörden nicht bündig verabfaßt sein sollte, — hat das Streichen der Namen zu unterbleiben, mindestens in so lange, bis die erhobenen Bedenken beseitigt sind und das Sachverhältniß klar gestellt ist. Der Vortrag wird, wie folgt, zu lauten haben:

„Gestrichen nach §. 65 Nr. 1, da der Pflichtige in die Controle der Landwehrbehörden übergetreten ist,"

oder:

„Gestrichen nach §. 65 wegen dauernder Untauglichkeit,"

oder:

„Gestrichen nach §. 48 Nr. 4, da der Pflichtige mit Ersatz-Reserve-Schein versehen und in die Controle der Militärbehörden übernommen wurde."

Käme es beispielsweise vor, daß ein Pflichtiger von der Bezirks-Ersatz-Commission für dauernd unbrauchbar erklärt, aus irgend einem Grunde aber der Regie-

rungs=Ersatz=Commission nicht vorgestellt worden wäre, so dürfte derselbe durchaus nicht gestrichen werden. — Ebenso dürfen Pflichtige, welche nach §. 30 Nr. 2 als sogenannte „kleine Leute“ **eventuell** eingereiht wurden, jedenfalls erst dann gestrichen werden, wenn bezüglich ihrer definitive Verfügung von Seite der Regierungs=Ersatz=Behörden getroffen sein wird.

Sollte ferner in der Entscheidung der Regierungs=Ersatz=Commission allenfalls blos die Tauglichkeit zu einer Waffengattung im Allgemeinen; z. B. „Tauglich zur Infanterie“ ausgesprochen sein, *ohne daß* auch gleichzeitig eine Zutheilung zu einem *bestimmten* Truppentheile stattgefunden hätte, so dürfte jedenfalls die Streichung dieses Pflichtigen nicht vorgenommen werden, weil derselbe noch nicht in die Controle der Militär= bezw. Landwehrbehörden übergegangen ist, vielmehr für fernere Verwendung und Zutheilung „bereit zu stehen“ haben wird.

XVII.

Restanten=Liste (§. 62 der Ers.=Instr.).

Wenn die Listen in vorgeschriebener Weise berichtigt sind, dann können in denselben nur mehr solche Militärpflichtige stehen, welche sich in keinem Aushebungsbezirke gestellt haben oder über deren Militärverhältniß — in Folge zeitweiser Unbrauchbarkeit, Reklamation wegen häuslicher ꝛc. Verhältnisse, Dienstaussetzungen u. dgl. — überhaupt noch nicht definitiv entschieden ist. Diese sämmtlichen Militärpflichtigen werden in der Stammrolle bis zum Wegfall der gedachten Voraussetzungen bezw. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre der Betreffenden fortgeführt, in der alphabetischen Liste dagegen nur drei Jahre lang. Bleiben nach dem Ersatzgeschäft des dritten Konkur=

renzjahres Militärpflichtige stehen, welche ihrer Militärverpflichtung noch nicht genügt haben und in der Liste nicht gestrichen werden konnten, so sind dieselben in eine besondere Liste (Restantenliste) zu übertragen und darin so lange fortzuführen, bis über ihr Militärverhältniß eine definitive Entscheidung erfolgt ist. In diese Liste gehören auch diejenigen Personen, welche erst nach Ablauf des dritten Konkurrenzjahres in die Stammrollen eines Aushebungsbezirkes aufgenommen sind und daher in keine der alphabetischen Listen des Aushebungsbezirkes als Zugang haben eingetragen werden können.

Diese Restantenliste vertritt für die bezeichneten ältern Jahrgänge vollständig die alphabetischen Listen und muß daher alljährlich nach Beendigung des Ersatzgeschäfts ergänzt und gleich den alphabetischen Listen berichtiget werden.

Diese Liste wird unter Benützung des zur alphabetischen Liste verwendeten Formulars (Schema 10) herzustellen sein.

XVIII.

Unermittelt gebliebene Militär- und unsichere Heerespflichtige.

(§. 66, 67, 179 u, 180 der Ersatz-Instruktion.)

Bleiben nach dem 1. Dezember noch Namen in den alphabetischen bezw. Restantenlisten stehen, deren Träger weder zur Stammrolle angemeldet sind, noch sich zur Musterung bezw. Aushebung gestellt haben, auch bestimmungsgemäß nicht gestrichen werden durften, so müssen nunmehr Erkundigungen über den Verbleib dieser Leute von dem Civilvorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission angestellt werden.

Ergibt sich in Folge der zu pflegenden Nachforschungen, daß der gesuchte Militärpflichtige das Gebiet des deutschen Reichs verlassen hat oder bleibt derselbe bis zu seinem dritten

Konkurrenzjahre unermittelt, so ist von dem einschlägigen Civilvorsitzenden die Einleitung des gegen ausgewanderte Militärpflichtige angeordneten Verfahrens zu veranlassen. Vgl. §. 140 des Reichsstrafgesetzbuches und Art. 107 des Einführungsgesetzes vom 26. Dezember 1871.

Militärpflichtige, welche sich wiederholt vor die Ersatzbehörden nicht gestellt, oder sich einer Gestellung böswillig entzogen haben, sind, sobald man ihrer habhaft wird, bei vorhandener Brauchbarkeit sofort auf Verfügung der Bezirks-Ersatz-Commission als unsichere Heerespflichtige einzustellen und vom Landwehrbezirks-Commando dem entsprechenden Infanterie-Regiment zu überweisen.

Es dürfte zweckmäßig sein, wenn bezüglich jedes einzelnen derartigen Pflichtigen, welcher am 1. Dezember noch unermittelt blieb, gesonderter Auszug aus der alphabetischen Liste gefertigt wird, worauf der Civilvorsitzende der Bezirks-Ersatz-Commission je nach Umständen Aufenthaltsrecherchen anordnen und bezw. Strafeinleitung veranlassen wird. Da übrigens die desfallsigen Fälle nicht minder als die zu pflegenden Erhebungen manigfaltiger Art sein werden, so dürfte sich empfehlen, für jeden einzelnen Fall gesonderten Auszug zu fertigen, d. h. nicht mehrere dergleichen in einem Auszuge zusammenzuschreiben.

XIX.

Disponibel gebliebene Militärpflichtige; bezw. die Aushändigung der Ersatz-Reserve-Scheine an diese (§. 87 der Mil.-Ers.-Instr.)

Militärpflichtige, welche zufolge ihrer Loosnummer, auch nach dreimaliger Konkurrenz, d. h. im 3. Konkurrenzjahre, disponibel bleiben, werden der Ersatz-Reserve überwiesen. Die Ersatzreservescheine für diese Leute sind nach Beendigung der

Nachgestellungen der Regierungs=Ersatz=Commission zur Vollziehung vorzulegen und sodann baldmöglichst auszuhändigen. Immerhin wird jedoch einer desfallsigen Thätigkeit in dieser Hinsicht Weisung der Regierungs = Ersatz = Commission voranzugehen haben.

XX.

Kosten auf den Vollzug des Militär=Ersatz=Geschäftes.

Bezüglich der durch die Aushebung erwachsenden Kosten sind die nachstehend abgedruckten Entschließungen maßgebend.

1. Entschließung kgl. Staatsministeriums des Innern und des Kriegs vom 25. September 1872.
2. Entschließung kgl. Staatsministeriums des Innern und der Finanzen vom 31. Oktober 1872 und
3. Entschließung kgl. Staatsministeriums des Innern, der Finanzen und des Kriegs vom 30. September 1873.

Für diese Kosten haben hiernach theils der Civil=, theils der Militärfond, theils der Distriktsrath und theils die Gemeindekassen aufzukommen. Es ist in den genannten Entschließungen namentlich ausgesprochen, wann und in welcher Weise die Kosten auszuscheiden und in Liquidation zu bringen sind. Der Civilvorsitzende der Bezirks=Ersatz=Commission hat nämlich alsbald nach beendigtem Ersatzgeschäfte des treffenden Jahrganges über die auf dasselbe erwachsenen Ausgaben Rechnung zu stellen und sie der Regierungs = Finanz = Kammer in Vorlage zu bringen. Hiebei dürfte, was folgt, ins Auge zu fassen sein:

1. Für Herstellung der Stammrollen sowie für die Formulare dazu, natürlich einschließlich der Kosten für die desfallsigen Bekanntmachungen, Inserate und dergl., sowie für alle Kosten, welche die Vorladung der Militärpflichtigen vor die Bezirks=Ersatz=Commissionen allen=

falls verursachen sollte, haben die Gemeindebehörden, gleichviel ob Landgemeindeverwaltungen oder Magistrate, aus Gemeindemitteln aufzukommen (Ziff. III. A. d. Minist. Entschl. vom 25. September 1872.)

2. Auf die bezirksamtliche Regie sind alle jene Kosten zu übernehmen, wie sie unter Ziff. II. A. dieser Entschließung aufgeführt sind,

3. Die sonstigen Ausgaben für Schreibmaterialien und Regie sind nach Ziff. IV. A dieser Entschließung,
   a) auf die Regieaversen der k. Bezirksamtmänner,
   b) auf die Regie der unmittelbaren Magistrate
zu übernehmen.

4. Auf Civilfonds (lit. A der Ministerialentschließung v. 25. September 1872) sind nach Inhalt der gemeinschaftlichen Entschließung vom 30. September 1873, ferner auch zu übernehmen: die Kosten, welche die Bekanntmachungen durch die Presse verursachen, z. B. die Veröffentlichung des Geschäftsplanes für die Bezirks-Ersatz-Commission nach § 71 der Militär-Ersatz-Instruktion, die Bekanntgabe des Termines für den Einjährig-Freiwilligendienst nach § 151 und 152 ib. ꝛc.

Dabei wird jedoch darauf Rücksicht zu nehmen sein, daß die vorstehend unter Nr. 1 bezeichneten Kosten, deren Tragung den Gemeinden obliegt, von der genannten Ministerialentschließung vom 30. September 1873 unberührt geblieben sind.

5. Auf Militärfonds (durch die Militär-Vorsitzenden) sind die unter lit. B der oftgenannten Ministerialentschließung vom 25. September 1872 erwähnten Kosten in Aufrechnung zu bringen. Hiebei wird namentlich als Grundsatz festzuhalten sein, daß dem Militärfond auch alle jene Kosten, z. B. für Formulare ꝛc. zur Last fallen, welche zu Arbeiten verwendet wurden, deren Herstellung instruktionsgemäß dem Militär-Vorsitzenden oblag, bezw.

obgelegen wäre. Wenn demnach, was nicht selten der Fall sein wird, Duplikate der alphabetischen und sonstigen Listen, deren Anfertigung eigentlich zu den Obliegenheiten des Militärvorsitzenden gehört hätte, lediglich aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit von dem Civilvorsitzenden angefertigt und dem Militärvorsitzenden zu seinem Gebrauche behändigt wurden, so werden gleichwohl auch die desfallsigen Kosten für Drucker-, Buchbinderlöhne und dergl. auszuscheiden und der betreffende Antheil dem Militärvorsitzenden zur Liquidation zu überweisen sein.

Abdruck.

Nr. 12261.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. Innern, dann die General-Commandos des 1. und 2. Armeekorps, dann sämmtliche Ersatzbehörden des Königreichs.

Staatsministerium des Innern
und
kgl. Kriegsministerium.

Im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen wird hiemit bezüglich der Bestreitung der auf den Vollzug des Militär-Ersatz-Geschäftes erwachsenden Kosten Nachstehendes bestimmt:

A. Auf Civilfonds werden übernommen und zwar:

I. Auf die im allgemeinen Etat des k. Staatsministeriums des Innern vorgesehene Position für Kosten der Ergänzung der aktiven Armee:

1) Die Diäten und Reisekosten der permanenten Civilmitglieder der Regierungs-Ersatz-Commissionen und des etwa verwendeten Hilfspersonales derselben (§ 96.

2 . a der Militärersatzinstruktion) bei der Vornahme des Regierungs-Ersatz-Geschäftes und bei sonstigen unumgänglich nothwendigen Reisen in Ersatz-Angelegenheiten;

2) die Diäten und Reisekosten der permanenten Civilmitglieder der Bezirks-Ersatz-Commissionen und des etwa verwendeten Hilfspersonals (§ 68 . 6 und § 96 . 2 . b der Militär-Ersatz-Instruktion), insoweit ausnahmsweise bei der Vornahme des Militär-Ersatz-Geschäftes Dienstreisen außerhalb des Amtssitzes vorkommen sollten;

3) Honorare für die an der Prüfung für die Einjährig-Freiwilligen theilnehmenden Lehrer;

4) die für Beschaffung entsprechender Lokale zur Vornahme des Regierungs- und Bezirks-Ersatzgeschäftes, sowie eventuell für deren Heizung, Reinigung und Beleuchtung erwachsenden Kosten, insoferne die unentgeltliche Bereitstellung solcher Lokale durch die Civilvorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commissionen unmöglich sein sollte, in welchen Fällen mäßige Entschädigungen vorher zu vereinbaren sind; (§ 72 . 2 und 94 . 1 Anmk. ** der Mil.-Ers.-Instr.)

5) die Transportkosten unsicherer, noch nicht ausgehobener Heerespflichtiger.

II. Auf die bezirksamtliche Regie:

1) Die Kosten der Anschaffung der Formulare zu den Geburtslisten (Schema 9) und zu den Geburts- und Todtenscheinen;

2) Die Kosten für die Formulare zu den Aushebungslisten und Attesten, welche von den Civilvorsitzenden der Bezirksersatzcommissionen zu führen, beziehungsweise auszustellen sind, nämlich:

a. der alphabetischen Listen (Schema 10),

b. der Loosungslisten (Schema 13),

c. der Vorstellungslisten A, B, C, E, F, G, sowie der in § 90 . 6 der Militar-Ersatz-Instruktion bezeichneten Listen (Schema 15 u. ff.),

d. der Loosungsscheine und Gestellungs-Atteste (Schema 14),

e. der Ausmusterungsscheine (Schema 5),

f. der Ersatzreservescheine I und II (Schema 6 u. 8),

g) zu den Ordres für die Militärpflichtigen zur Gestellung vor die Regierungs-Ersatz-Commission.

In den unmittelbaren Städten werden die vorbezeichneten Kosten (Ziff. II. 1 und 2) auf entsprechende Liquidation aus der im allgemeinen Etat des kgl. Staatsministeriums des Innern vorgesehenen Position für Kosten der Ergänzung der aktiven Armee vergütet.

III. Von den Gemeinden sind zu bestreiten die Kosten:

1) für Aufstellung der Stammrollen, sowie für die Formulare dazu;

2) der Formulare zu den Ordres für die Militärpflichtigen zur Stellung vor die Bezirks-Ersatz-Commission.

IV. Die sonstigen Ausgaben für Schreibmaterialien und Regie in Militär-Ersatz-Angelegenheiten sind zu übernehmen und zwar:

1) die bei den Civilmitgliedern der Ersatzbehörden dritter Instanz und der Regierungs-Ersatz-Commissionen, dann die bei den Prüfungs-Commissionen für Einjährig-Freiwillige erwachsenden bezüglichen Kosten auf die Regiefonds der betreffenden kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern;

2) die bei den k. Bezirksämtern auf die Regie-Aversen der k. Bezirksamtmänner;

3) die bei den unmittelbaren Stadtmagistraten und den sonstigen Gemeindebehörden auf die gemeindliche Regie.

V. Die bürgerlichen Mitglieder der Bezirks-Ersatz-Commissionen können eine Reiseentschädigung aus Distriktsfonds beanspruchen.

(§ 68 . 2 letzt. Abs. der Mil.-Ers.-Instr.)

VI. In Bezug auf die Höhe der Diäten und Reisekosten (Ziff. I. 1 und 2) finden die allgemeinen Vorschriften Anwendung. Die Kreisregierungen, K. d. J., haben am Schlusse jeden Jahres den Betrag der für den Regierungsbezirk auf die Etatsposition des kgl. Staatsministeriums des Innern eingewiesenen Kosten dem letztgenannten kgl. Staatsministerium zur Anzeige zu bringen.

B. Auf Militärfonds (den Militäretat) werden übernommen:

I. Die Gebühren der militärischen Mitglieder der Regierungs- und Bezirks-Ersatz-Commissionen, dann der den Ersatz-Commissionen beigegebenen Militär-Aerzte, sowie der an Stelle der Militär-Aerzte etwa verwendeten Civil-Aerzte; ebenso die Gebühren des zum Ersatzgeschäfte herangezogenen militärischen Hilfspersonales.

In Bezug auf die Höhe dieser Gebühren finden die allgemeinen Bestimmungen Anwendung.

II. Die Transportkosten unsicherer, durch die Regierungs-Ersatz-Commissionen bereits ausgehobener Heerespflichtiger.

(§ 179 der Mil.-Ers.-Instr.)

III. Die Marschkosten der Rekruten zum Truppentheile.

(§ 121 der Mil.-Ers.-Instr.)

IV. Die Kosten der Anschaffung nachstehender Formulare:

1) der Berechnung des Bedarfs an Ersatzmannschaften für die Truppen eines Armeekorps (Schema 1);
2) der Uebersicht, wie die Truppen eines Armeekorps nach Einstellung des liquidirten Ersatzes aus den

verschiedenen Dienstaltersklassen zusammengesetzt sein werden (Schema 2);

3) der Urlaubspässe für die ausgehobenen Rekruten (Schema 11);

4) der Uebersichten der beim Bezirks=Ersatz=Geschäft für brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militär=pflichtigen (Schema 12);

5) der Nachweisungen der beim Regierungs=Ersatz=Geschäft brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militärpflichtigen (Schema 22);

6) der Uebersichten der Resultate des Ersatz=Geschäftes (Schema 23);

7) der Rekruten=Ueberweisungs=Nationale (Schema 25);

8) der Annahme=Scheine von Freiwilligen (Schema 27);

9) der namentlichen Listen der als unbrauchbar ꝛc. entlassenen Mannschaften (Schema 33);

10) der Arztlisten.

(§ 72 4 der Mil.=Erf.=Instr.)

V. Die Duplikate der alphabetischen, der Loosungs=, Verlese= und Vorstellungslisten, sowie die Formulare zu denjenigen weiteren Listen, welche die Militär=Vorsitzenden der Bezirks=Ersatz=Commissionen nach § 89 . 2 und § 90 der Militär=Ersatz=Instruktion für die Militär=Vorsitzenden der Regierungs=Ersatz=Commissionen anzufertigen haben.

München, den 25. September 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer. **Fortenbach,** Generalmajor.

Durch den Minister der Generalsecretär, an dessen Statt Oberregierungsrath Riedel.

Kosten auf den Vollzug des Militär=Ersatz=Geschäftes betr.

Abdruck.

Nr. 13649.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammer des Innern und der Finanzen, dann an sämmtliche Ersatzbehörden und Rentämter des Königreiches.

Staatsministerium des Innern

und

Staatsministerium der Finanzen.

Im Nachgange zur Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern und des kgl. Kriegsministeriums vom 25. September l. Js. — Amtsblatt des kgl. Staatsministeriums des Innern Nr. 1 S. 10 und Finanzministerialblatt Nr. 20 S. 180 — werden in Hinsicht auf die Liquidirung, Einweisung und Verrechnung der auf die im Etat des k. Staatsministeriums des Innern vorgesehene Position für Kosten der Ergänzung der aktiven Armee zu übernehmenden Ausgaben nachstehende Bestimmungen getroffen:

1) Die permanenten Civilmitglieder der Regierungs-Ersatz-Commissionen haben ihre Diäten- und Reisekosten-Liquidationen zugleich mit jenen des etwa verwendeten Hilfspersonals, mit der vorschriftsmäßigen Bestätigung versehen, alsbald nach Beendigung des Regierungs-Ersatz-Geschäftes des treffenden Jahres bei der Regierungsfinanzkammer zu überreichen, welche dieselben im Benehmen mit der Regierung, Kammer des Innern, festzusetzen und bei dem einschlägigen Rentamte des Regierungssitzes zur Zahlung und

Verrechnung auf die vorerwähnte Position einzuweisen hat.

Den Mitgliedern der Regierungs-Ersatz-Commissionen ist mit Genehmigung der Regierungsfinanzkammer die Entnahme eines angemessenen Vorschusses bei dem treffenden Rentamte gestattet.

2) Ueber die bei den Bezirks-Ersatz-Commissionen erwachsenden Ausgaben — conf. Ziff. I Nr. 2, 4 und 5 der vorerwähnten Entschließung vom 25. Sept. l. Js. — hat der Civil-Vorsitzende der Bezirks-Ersatz-Commission alsbald nach Beendigung des Ersatzgeschäftes des treffenden Jahres eine Rechnung zu stellen, in welcher die Ausgaben kategorienweise in Unterabtheilungen vorzutragen sind, und diese Rechnung nebst sämmtlichen vorschriftsmäßig kontrasignirten Belegen der Regierungsfinanzkammer in Vorlage zu bringen, welche nach der im Benehmen mit der Regierung, Kammer des Innern, erfolgten Prüfung und Festsetzung die Kosten bei dem Rentamte, in dessen Bezirke sich der Sitz der Bezirks-Ersatz-Commission befindet, zur Zahlung und Verrechnung einzuweisen hat.

3) Als Honorar für die an der Prüfung für die einjährigen Freiwilligen theilnehmenden Lehrer wird für jeden Prüfungstag der Betrag von fünf Gulden festgesetzt. Auf Vorlage der bezüglichen Liquidationen an die Regierungsfinanzkammer sind diese Honorare wie die ad 1 erwähnten Ausgaben bei dem einschlägigen Rentamte des Sitzes der Regierung beziehungsweise der Prüfungs-Commission einzuweisen.

4) Die Kosten für Anschaffung von Formularien, welche gemäß der erwähnten Entschließung vom 25. Sept.

lf. Js. Ziff. II. Abs. 2 in den unmittelbaren Städten auf Rechnung der Position für Kosten der Ergänzung der aktiven Armee vergütet werden, sind von den unmittelbaren Stadtmagistraten unter Vorlage der bestätigten Nachweise bei der Regierungsfinanzkammer zu liquidiren und von dieser zur Zahlung bei dem einschlägigen Rentamte einzuweisen.

5) Die Rentämter haben über die sämmtlichen auf die Position für Kosten der Ergänzung der aktiven Armee angewiesenen Ausgaben eine besondere Nachweisung als Nebenrechnung zur Staatsfondsrechnung anzufertigen, für welche mit Bekanntgabe des Rechnungsschemas für die XI. Finanzperiode ein besonderes Formular gegeben werden wird.

Insoferne die sämmtlichen in besagte Nachweisung aufzunehmenden Kosten sich auf Einweisungs-Dekreturen der Regierungsfinanzkammern gründen, erscheint eine besondere Einweisung der betreffenden Nebenrechnung nicht mehr geboten.

6) Um jedoch die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in den Stand zu setzen, der in der mehrbesagten Entschließung vom 25. September l. Js. sub Ziff. VI gemachten Auflage zu entsprechen, haben sämmtliche Rentämter, bei welchen Kosten der beregten Art zur Anweisung gelangen, nach Abschluß der vorstehend sub 5 erwähnten Nachweisung den summarischen Ziffer der Ausgaben der Regierungsfinanzkammer berichtlich anzuzeigen, welch letztere ihrerseits eine Consignation dieser Kosten anzufertigen und der Regierung, Kammer des Innern, mitzutheilen hat.

7) Vorstehende Anordnungen haben mit dem Etatsjahre 1873 in Wirksamkeit zu treten. Die Kosten auf

Ergänzung der aktiven Armee für das Jahr 1872 sind nach den bisherigen Bestimmungen zu behandeln.

München, den 31. Oktober 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer. v. Fischer.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Grieshammer.

Kosten auf den Vollzug des Militär-Ersatz-Geschäftes betr.

Abdruck.

Nr. 12026.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern und der Finanzen, an sämmtliche Ersatzbehörden und Rentämter des Königreichs.

Staatsministerium des Innern
und
der Finanzen, dann Kriegsministerium.

Da im Vollzuge des Militär-Ersatz-Geschäftes zur Kenntnißnahme durch die Gemeindebehörden, die Militärpflichtigen und sonstige Betheiligte Bekanntmachungen durch die Presse veranlaßt sind, wie Veröffentlichung des Geschäftsplanes für die Bezirks-Ersatz-Commission nach § 71 der Militär-Ersatz-Instruktion, der Termin für den einjährig Freiwilligendienst, §§ 151 und 152 ibidem, so wird bezüglich der Bestreitung und Verrechnung der hiedurch er-

wachsenden Kosten im Nachgange zu den Ministerial-Entschließungen vom 25. September 1872 Nr. 12261 und vom 31. Oktober 1872 Nr. 13649 gleichen Betreffs verfügt, daß derlei Kosten, soweit sie durch die Instruktion vorgeschrieben und im Interesse der Sache geboten sind und nicht vermöge vorliegender Verträge mit den Redaktionen der Bezirks- und Lokal-Amtsblätter vermieden werden können, auf Civilfonds (allgemeiner Etat des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kosten der Ergänzung der aktiven Armee) übernommen werden und daher in die über diese Kosten nach Beendigung des Ersatzgeschäftes zu stellende Rechnung aufzunehmen sind.

München, den 30. September 1873.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer. Berr. Fortenbach.

Durch den Minister
der General-Secretär,
Ministerialrath
v. Dubois.

Kosten auf den Vollzug des Militär-Ersatz-Geschäftes betr.

Anl. D.

Arbeiten, welche mit dem Ersatzgeschäfte im engeren Sinne des Wortes zwar nicht im unmittelbaren Zusammenhange, wohl aber in irgend einer Wechselbeziehung zu ihm stehen.

XXI.

Zurückstellung der unabkömmlichen Beamten und Bediensteten.

§. 40 der allerh. Verordnung, die Organisation der Landwehrbehörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes betr., vom 21. August 1872, welcher nachstehend im Abdrucke beigefügt ist, macht den sämmtlichen, den königl. Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Behörden zur Pflicht, im Monate November jeden Jahres für jeden unabkömmlich erachteten Beamten und Bediensteten ihres Bereiches eine entsprechende Liste nach dem beigefügten Schema mit eingehender Begründung in Vorlage zu bringen. Im Monate Mai alljährlich sind die allenfallsigen Veränderungsnachweise mit Hinweisung auf die zuletzt erstattete Vorlage des Vorjahres einzubefördern. Im Falle Beamte und Bedienstete verzeichneter Art nicht vorhanden sind, ist Fehlanzeige zu erstatten.

1) Die Verpflichtung der Civilbeamten zum Militärdienst bleibt gänzlich von den bestehenden allgemeinen Vor=

schriften über die Ergänzung der verschiedenen Heeres-Abtheilungen abhängig.

2) Als Regel gilt, daß jeder Civilbeamte, welcher in der Reserve oder Landwehr steht, im Falle einer Mobilmachung seiner militärdienstlichen Bestimmung folgen und eintreten muß.

3) Doch sind im Interesse des öffentlichen Dienstes bis auf weitere Bestimmung von der Einberufung im Mobilmachungsfalle zu befreien jene Reservisten und Landwehrmänner, welche

a) in der königlichen Gendarmerie dienen,

b) bei dem Grenzdienste oder

c) in königlichen Strafanstalten als Gefangenen-Aufseher angestellt oder endlich

d) bei königlichen oder Land- und Stammgestüten als Wärter verwendet sind.

Hinsichtlich anderer civildienstlicher Kategorien oder einzelner Beamten, deren vorläufige Befreiung von der Einberufung im Mobilmachungsfalle im Interesse des öffentlichen Dienstes geboten erscheinen könnte, werden sich die königlichen Staatsministerien mit dem königlichen Kriegsministerium in Verbindung setzen, welch' letzteres hienach eventuell die nöthigen Weisungen an die General-Commandos erlassen wird.

Für alle Reservisten und Landwehrmänner, welche so gemäß ihrer civildienstlichen Kategorie bei Mobilmachungen nicht einzuberufen sein werden, haben die vorgesetzten Civilbehörden an jene Landwehrbezirks-Commando's, in deren Controle die betreffenden Mann-

schaften laut ihres Militärpasses stehen, für's erste namentliche Verzeichnisse, sodann aber jeweilige ungesäumte Mittheilung gelangen zu lassen, sobald mit solchen Mannschaften Veränderungen vorgehen, welche auf deren fernere Befreiung, oder auf die Vormerkung hierfür, von Belang sind.

4) Eine weitere Ausnahme von der ad 2 festgesetzten Regel kann nur für jene Beamten oder Bediensteten statthaben, bezüglich welcher die vorgesetzte Behörde pflichtgemäß erklärt hat, daß dieselben in ihren Arbeiten von einem andern Beamten nicht vertreten werden können, und welche nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen mit einem Unentbehrlichkeitsatteste versehen sind.

Mit solchen Unentbehrlichkeits-Attesten können versehen werden:

a) Durch die Kreisregierungen nach vorvorgängigem motivirten Berichte an das betreffende königliche Staatsministerium und auf dessen ausdrückliche Genehmigung:

α) Jene Beamten und Bediensteten der inneren Verwaltung, welche in ihren Civildienstverhältnissen für militärische Zwecke wirksam sind, als z. B. die Civilmitglieder der Ersatzbehörden, Bürgermeister ꝛc. ꝛc.;

β) die einzeln stehenden Beamten königlicher Cassen, welche Caution geleistet haben;

γ) einzeln stehende Schullehrer, deren eventuelle Stellvertretung nicht zu bewirken ist.

b) Durch die General-Direction der königlichen Verkehrs-Anstalten nach vorgän-

gigem motivirten Bericht an das königliche Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern und auf dessen ausdrückliche Genehmigung:

α) Postbeamte und im Postbetriebe technisch beschäftigte Bedienstete, soweit sie in unentbehrlichen Dienststellen verwendet werden;

β) die zu einem geordneten und gesicherten Betrieb der Staatsbahnen unbedingt nothwendigen Beamten und Bediensteten;

γ) die Beamten der Staatstelegraphie und die beim Betriebe derselben technisch beschäftigten Bediensteten.

c) Durch die Direction der Privatbahnen, nach vorgängigem, durch die königlichen Commissäre vermittelten motivirten Berichte an das königliche Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern und auf dessen ausdrückliche Genehmigung:

Die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe dieser Privatbahnen unbedingt nothwendigen Beamten und Bediensteten.

Für die unter b und c aufgeführten Beamten und Bediensteten bleibt das Unentbehrlichkeitsattest nur so weit wirksam, als dieselben nicht für den Feld-, Post-, Eisenbahn- oder Telegraphendienst erforderlich werden.

d) Durch die General-Zoll-Administration, nach vorgängigem motivirten Bericht an das königliche Staatsministerium des königlichen Hauses

und des Aeußern und auf dessen ausdrückliche Genehmigung:

Die derselben unterstellten Beamten und Bediensteten des inneren Dienstes.

5) Diejenigen unter Ziffer 4 bezeichneten Civilbehörden, welche berechtigt sind, wehrpflichtige Beamten und Bedienstete behufs Zurückstellung vom Dienst im Heere für den Fall der Mobilmachung ꝛc. ꝛc. zu reclamiren, sind angewiesen, am 1. December jeden Jahres die Listen der unabkömmlichen Beamten und Bediensteten, sowie am 1. Juni jeden Jahres Nachtragslisten, beide nach Schema 12, an jene General-Commando's, in deren Corps-Bezirks die betreffenden Beamten ꝛc. ꝛc. in Controle stehen, gelangen zu lassen.

In beiden Listen ist der stattgehabte Ab- und Zugang nach Maßgabe der im Schema enthaltenen Andeutungen speciell zu erläutern. Jene reserve- und landwehrpflichtigen Beamten und Bediensteten, welche in Stellen neu eintreten, in denen sie nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen unabkömmlich sind, können auch außerterminlich reclamirt werden.

Für diejenigen Beamten ꝛc. ꝛc., welche zum ersten Male reclamirt werden, ist den betreffenden Listen ein Unentbehrlichkeits-Attest beizufügen; bei wiederholter Aufnahme eines solchen Beamten ꝛc. ꝛc. in die fraglichen Listen ist jedoch die Beifügung eines Unentbehrlichkeits-Attestes nur in dem Falle erforderlich, wenn eine Aenderung in der dienstlichen Stellung desselben eingetreten ist.

Die Kreisregierungen sind ermächtigt, die Gründe der Unabkömmlichkeit der von ihnen reclamirten Beamten

statt auf einem besonderen Bogen in einer eigens dafür bestimmten Rubrik der jährlich, resp. halbjährlich einzureichenden Namensliste anzugeben.

Die General-Commandos prüfen die ihnen zukommenden Listen, ob sie vorstehenden Bestimmungen entsprechen, und lassen dieselben eventuell den Landwehr-Bezirks-Commandos zugehen.

6) Beamte und Bedienstete, welche ihre Besoldung von einer Gemeinde oder aus Stiftungsfonds beziehen, sollen ebenso behandelt werden, wie diejenigen Beamten, welche ihre Besoldung aus der Staatskasse zu erheben haben.

7) Funktionäre können, mit alleiniger Ausnahme der ad 4 b, c und d aufgeführten Kategorien, unter keinen Umständen als unentbehrlich im Civildienst angesehen werden.

8) Wenn ein als unentbehrlich bezeichneter Civilbeamter 2c. gleichwohl im Mobilmachungsfalle freiwillig eintreten will, so soll dies zwar gestattet werden, jedoch nicht eher, als bis der Beamte 2c. unter vorhergegangener Zustimmung der ihm vorgesetzten Civildienstbehörden, für die Stellvertretung in seinem Civilamte gesorgt haben wird.

9) Die als unabkömmlich anerkannten Beamten 2c. rangiren für die Dauer ihrer Unabkömmlichkeit bei Einbeorderung von Mannschaften zur Mobilmachung hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr.

Im Betreffe der Listenführung über dieselben finden die Bestimmungen des § 39 analoge Anwendung. Die Unentbehrlichkeitsatteste sind von den Landwehr-Bezirks-Commandos aufzubewahren.

Unabkömmliche Reservisten sind Seitens der Landwehrbezirks-Commando den Truppen-Abtheilungen ge-

legentlich der monatlichen Veränderungs-Nachweisungen bekannt zu geben *).

10) Reklamationen von Beamten ꝛc. im Augenblicke der Mobilmachung sind unzulässig und ohne weitere Vorlage zurückzuweisen.

11) Auf Dispositionsurlauber finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung und sind Reklamationen solcher Mannschaften nicht statthaft.

---

*) Ueber den Modus der Erstellung dieser Veränderungs-Nachweisungen an die Truppen-Abtheilungen folgt besondere Bestimmung.

Termin am 1. Dezember. Schema 12 (zu § 40).

Nachweisung*)

sämmtlicher im Bereiche des . ten Armeekorps von der (Bezeichnung der Behörde) für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

Nro.	Civil-Stellung	Militärcharge und Truppengattung	Namen	Wohnort			Ist als unabkömmlich anerkannt	Das Unabkömmlichkeits-Attest liegt bei	Bemerkungen
				Ort	Bezirksamt ꝛc.	Landwehrbezirk			

Erläuterungen.

Von den pro 1872 als unabkömmlich bezeichneten Offizieren und Mannschaften sind abkömmlich und deßhalb in die vorliegende Liste nicht aufgenommen worden.

1) der Premierlieutenant der Cavallerie N. N.
2) Unteroffizier der Infanterie M. M.

*) Gedruckte Formulare vorhanden.

Termin am 1. Juni.

Veränderungs-Nachweisung*)

gegen die unterm 1. Dezember 1872 im Bereiche des . . nten . . . . . von der . . . . . für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

Nr.	Civil-Stellung	Militärcharge und Truppengattung	Namen	Wohnort			War als unabkömmlich anerkannt	Das Unabkömmlichkeits-Attest liegt bei	Bemerkungen.
				Ort	Bezirksamt rc.	Landwehrbezirk			
				A. Abgang			(Datum)		Kann gegenwärtig vertreten werden, ist daher nunmehr abkömmlich
				B. Zugang.					War früher Revisor in M., dort abkömmlich, was jetzt als Cassenbeamter nicht der Fall ist.

*) Gedruckte Formulare vorhanden.

XXII.

Nachweisung der im Vorjahre beim Militär eingetretenen Freiwilligen.

Nach §. 18 Ziff. 3 der Militär-Ersatz-Instr. haben behufs Aufstellung der Ersatzrepartitionen die Civilvorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commissionen alljährlich am 15. März der vorgesetzten Regierungs-Ersatz-Commission, unter der Adresse des Militär-Vorsitzenden, eine namentliche Nachweisung der im vorhergehenden Jahre eingetretenen Freiwilligen nebst Belegen einzusenden. Hiebei sind insbesondere die Bestimmungen des §. 17 Nr. 3, welche, wie folgt lauten, zu berücksichtigen.

Bei der Repartition des Ersatzbedarfes für das stehende Heer sind die im Laufe des verflossenen Kalenderjahres beim stehenden Heere und der Unterofficiersschule zum Dienst als ein- und dreijährig Freiwillige eingetretenen Individuen — ohne Rücksicht darauf, ob dieselben im aushebungspflichtigen Alter stehen, oder älteren Jahrgängen angehören, oder das ersatzpflichtige Alter noch nicht erreicht haben — demjenigen Ergänzungsbezirke in Anrechnung zu bringen*), in welchem dieselben nach §. 20 zur Zeit ihrer Annahme zum Dienst gestellungspflichtig waren, beziehungsweise gewesen sein würden, wenn sie sich bereits im militärpflichtigen Alter befunden hätten.

Hieraus geht hervor, daß in dieses Namensverzeichniß alle Pflichtige aufzunehmen sind, welche im vorhergehenden Jahre freiwillig beim Militär zugegangen sind, gleichviel in welchem Lebensalter sie stehen.

Hiebei glaubt man namentlich darauf hinweisen zu sollen, daß in dieser Nachweisung nur diejenigen beim Militär eingetretenen Freiwilligen Aufnahme finden dürfen, welche nach

*) Schullehrer 2c., welche nur 6 Wochen dienen, werden nirgends auf den Ersatzbedarf in An- oder Abrechnung gebracht.

§. 20 der Instruction zur Zeit ihrer Annahme beim Militär im Bezirke gestellungspflichtig waren. Wenn daher z. B. ein solcher Freiwilliger zur Zeit seines Eintrittes beim Militär im Ersatzbezirke A domicilirte, dagegen im Bezirke B geboren wurde, oder Heimathsrechte besaß, so war er im ersteren gestellungspflichtig und darf durchaus nicht in der Nachweisung des Bezirkes B aufgenommen werden, weil er bereits im Nachweise des Bezirkes A Aufnahme gefunden haben wird. Der Umstand, daß von der Militärbehörde, bei welcher der freiwillige Zugang stattfand, oder von dem Civilvorsitzenden des Bezirkes A dem Civilvorsitzenden des Bezirkes B Mittheilung von der stattgefundenen Aufnahme beim Militär gemacht wurde, ändert hieran nichts und berechtigt letzteren nicht, diesen Pflichtigen auch in seine Nachweisung aufzunehmen, weil sonst der betreffende Pflichtige zweimal dem Ersatzcontingente angerechnet werden würde. Sollte in dieser Hinsicht irgend ein Zweifel obwalten, so dürfte bei der Tragweite der desfallsigen Bestimmung gerathen sein, den Sachverhalt durch entsprechende Erhebungen, allenfalls im Wege der Correspondenz, vorher klar zu stellen.

XXIII.

Zurückstellung von den Uebungen der Reserve- und Landwehrmänner.

Die Thätigkeit der Gemeindebehörden kann von den Betheiligten auch noch dadurch angerufen werden, daß Mannschaften der Reserve und der Landwehr von den Uebungen dispensirt werden wollen. §. 53 der Verordnung vom 21. August 1872, „die Organisation der Landwehrbehörden für das Königreich Bayern und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes betreffend," lautet, wie folgt:

1) Wegen dringender häuslicher uud gewerblicher Verhältnisse können Mannschaften der Reserve und Landwehr von der Uebung des laufenden Jahres, — von zwei aufeinanderfolgenden Uebungen hingegen nur unter ganz ausnahmsweisen Verhältnissen dispensirt werden.

2) Derartige Dispensationsgesuche sind rechtzeitig an die Gemeindebehörde zu richten, welche eventuell eine schriftliche Reclamation an den Civilvorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission einsendet. Letzterer übermittelt die Reclamationen, welche er für dringlich hält, mit seinem Gutachten an das Landwehr-Bezirks-Commando.

Die Entscheidung steht allein dem Landwehr-Bezirks-Commandeur zu, welcher von Dispensations-Ertheilungen an Reservisten den betreffenden Truppentheilen baldthunlichst Nachricht gibt.

3) Die Bestimmung ad 1 gilt auch in Betreff derjenigen Reservisten und Landwehrmänner, welche in einem Beamtenverhältniß stehen, wenn ihre vorgesetzte Civilbehörde die Dispensation von der Uebung für sie beantragt, weil sie für die Zeit der Uebung unentbehrlich in ihrer Civilstellung sind. Dergleichen Mannschaften haben jedoch wie jeder andere Reservist und Landwehrmann der Gestellungs-Ordre Folge zu leisten, wenn dieselbe nicht vor dem Gestellungstage Seitens der Landwehrbehörden zurückgezogen werden sollte.

4) Ist ein einbeorderter Reservist oder Landwehrmann so krank, daß er die Uebung nicht mitmachen kann, so hat er sich entweder beim Landwehr-Bezirks-Commando mit einem bezirksärztlichen Zeugnisse versehen, persönlich zu zu gestellen, oder, wenn die Krankheit die Gestellung unmöglich macht, ein Attest des betreffenden amtlichen Arztes durch die Gemeindebehörde an das Landwehr-Bezirks-Commando einzusenden. Inwiefern andere ärztliche Atteste zu berücksichtigen sind, bleibt dem Er-

messen des Landwehr-Bezirks-Commandeurs anheimgestellt.

Die Gemeindebehörden haben derartige bei ihnen eingereichte schriftliche oder zu Protokoll erklärte Gesuche an den Civilvorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission einzusenden, von wo aus sie dem einschlägigen Landwehrbezirkscommando zur Entscheidung werden übermittelt werden.

XXIV.

Freiwilliger Eintritt beim Militär.

Nicht minder wird die Thätigkeit der Gemeindebehörden bezw. der Bezirks-Ersatz-Commissionen auch noch in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

a) Wer nach § 127 der Ersatz-Instruktion freiwillig beim Militärdienst eintreten will, hat neben anderen Nachweisen auch noch ein Zeugniß seiner Ortspolizeibehörde über untadelhafte Führung und Moralität zu erbringen und dasselbe dem Civilvorsitzenden der Bezirks-Ersatz-Commission desjenigen Aushebungsbezirkes, in welchem er nach § 20 gestellungspflichtig ist, vorzulegen. Dieser wird, falls hiegegen keine weiteren Bedenken obwalten, einen Schein nach Schema 26 ertheilen, der nachstehend abgedruckt ist.

b) Wer nach § 152 der Ersatz-Instruktion um die Berechtigung zum einjährig Freiwilligen-Dienst nachsuchen will, hat seiner desfallsigen Meldung unter Anderem auch ein Unbescholtenheitszeugniß beizufügen, welches für Zöglinge von höheren Schulen von dem Vorstande der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute aber von der Gemeindebehörde auszustellen ist.

c) Wer sich nach § 165 der Ersatz-Instruktion bei dem Commandeur des Truppentheils, bei welchem er einzutreten wünscht, unter Vorzeigung seines Berechtigungs-

scheines persönlich zum Dienste anmeldet, hat ein amtliches Attest über seine sittliche Führung in der Zeit seit der Ertheilung des Berechtigungsscheines in Vorlage zu bringen. Dieses letztere Zeugniß wird von der Gemeindebehörde auszustellen und von der Distriktsverwaltungsbehörde zu bestätigen sein.

Schema 26 *)
zu § 127 der Ersatz-Instruktion.

Dem (Schuhmachergesellen August Müller), welcher am (1. August 1848) zu (x) (Bezirksamts, beziehungsweise Stadtmagistrat N.) geboren ist und sich gegenwärtig in N. im diesseitigen Bezirksamte ꝛc. (Aushebungs-Bezirkes) aufhält, wird auf Grund der ausdrücklichen Einwilligung seines (Vaters—Vormundes), des Büttnermeisters Müller zu (x), und da derselbe nach den beigebrachten amtlichen Attesten seines Wohn- und Aufenthaltsortes durch Lehrkontrakte oder sonstige Civilverhältnisse nicht gebunden, gegenwärtig in keiner Untersuchung sich befindet, auch früher noch keine gerichtlichen Ehrenstrafen erlitten, vielmehr sich stets moralisch gut geführt hat, hiedurch bescheinigt, daß seinem freiwilligen Eintritt auf dreijährige Dienstzeit in den Militärdienst nichts entgegensteht.

Gegenwärtiger Schein verliert seine Gültigkeit mit dem 1. Mai 1867.

N. N. den 1. April 1867.

(L. S.) Der Civilvorsitzende der Bezirks-Ersatz-Commission des königlichen Bezirksamtes (Stadtmagistrates) (Aushebungs-Bezirkes) N. N.

P.

königl. Bezirksamtmann (Bürgermeister.)

---

*) Gedruckte Formulare vorhanden.

XXV.

Terminskalender

beziehungsweise

Verzeichniß der alljährlich wiederkehrenden Ersatz= rc. Geschäfte

a. bei den Gemeindebehörden.

1. bis 15. Jan. Nach §§. 55 u. 56 Anfertigung der Geburtslisten und Supplemente durch die Civilstandsbeamten. Die rechtzeitige Einsendung dieser Listen an die Gemeindebehörden haben letztere zu überwachen und, wenn nöthig, hierwegen Erinnerung zu machen. Ziff. I.

1. bis 15. Jan. Aufforderung der Militärpflichtigen und ihrer Angehörigen behufs Anmeldung zur Stammrolle nach §. 60. Ziff. II.

1. Jan. bis letzten Febr. Anlegung und Herstellung der Stammrollen (§. 58). Ziff. II.

15. Jan. bis 1. Febr. Anmeldung der Militärpflichtigen und ihrer Angehörigen zur Stammrolle (§. 59). Ziff. II.

15. Jan. bis 1. Febr. und auch noch später Aufnahme und Instruction der Gesuche um Zurückstellung und Befreiung vom Militärdienste (Reclamationsanträge nach §. 78 Nr. 1 u. 2). Ziff. III.

1. März. Stammrollen und Geburtslisten sammt Belegen sind dem Civilvorsitzenden der Bezirks=Ersatz=Commission nach §. 57, 4 in Vorlage zu bringen. Ziff. II.

1. bis Ende April. Vorladung der Militärpflichtigen vor die Bezirks=Ersatz=Commission nach §. 71, 1. Ziff. VI.

1. bis Ende April. Ausstellung von Attestaten für Pflichtige, deren Erscheinen aus Gesundheitsrücksichten vor der Ersatz=Commission unmöglich ist, nach §. 71 Nr. 3.
Ziff. VII.

1. bis Ende April. Beorderung derjenigen Pflichtigen, welche der Regierungs=Ersatz=Commission vorzustellen sind.
Ziff. XI.

b. bei den Bezirks=Ersatz=Commissionen.

1. bis 15. Febr. Die Bestimmungen des §. 151 u. 152 sind durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
Ziff. XXIV.

1. März. Stammrollen und Geburtslisten sammt den Belegen haben die Gemeinden nach §. 57, 4 einzubefördern.
Ziff. II.

1. bis letzten März. Berichtigung der Stammrollen nach §. 61, Anlegung der alphabetischen Liste, Berichtigung und Vervollständigung der älteren alphabetischen und Restantenlisten, nach §. 61 u. 62.
Ziff. II, IV, XVI u. XVII.

15. März. Nach §. 18, 3 im Hinblick auf §. 17, 3 sind die namentlichen Nachweisungen der im vorhergehenden Jahre eingetretenen Freiwilligen der Regierungs=Ersatz=Commission unter der Adresse des Militärvorsitzenden einzubefördern.
Ziff. XXII.

1. bis Ende April. Bekanntmachung an die Betheiligten, bezüglich Einsichtnahme der Listen nach §. 63.
Ziff. IV.

1. bis Ende April. Wiederholte Bekanntgabe des festgestellten Geschäftsplanes nach §. 71, 1. Ziff. VI.

1. bis Ende April. Zurückgabe der Stammrollen an die Gemeindebehörden behufs Vorladung der Militärpflichtigen nach §. 71, 1. Ziff. VI.

1. bis Ende April. Vorladung der bürgerlichen Mitglieder und der Bürgermeister zu den Sitzungen der Bezirks-Ersatz-Commission nach §. 70, 5. Ziff. VI.

1. bis Ende April. Leumundsrecherchen nach §. 37 u. ff. Ziff. V.

1. Mai. Anfertigung sämmtlicher Vorstellungslisten, sowie des Verzeichnisses derjenigen Vorlagen, welche der Regierungs-Ersatz-Commission zu machen sind. (§. 89, 90 u. ff.) Ziff. XIV.

1. Mai. Ueberweisung derjenigen Pflichtigen, welche den Aufenthaltsort geändert haben, nach §. 92, 4. Ziff. XIV Nr. 10.

1. Mai. Anfertigung der Ersatzreserve- und Ausmusterungsscheine nach §. 86. Ziff. XII.

1. Mai bis —. Nach beendigtem Bezirks-Ersatz-Geschäft, Uebersicht nach §. 83 u. 89 vorzulegen. Ziff. XIII.

1. Mai bis —. Nachforschung nach den Verhältnissen der auf Reclamation entlassenen Soldaten (§. 88, 4). Ziff. III.

1. Mai bis —. Bekanntgabe des Geschäftsplanes der Regierungs-Ersatz-Commission (§. 94, 3). Ziff. XI.

1. Mai bis —. Beorderung der Bürgermeister oder deren Stellvertreter, des Schreiber- und Polizeipersonals zu dem Aushebungstermine (§. 96). Ziff. XI.

1. Juni. Veränderungsnachweise bezüglich der unabkömmlichen Beamten und Bediensteten (siehe unten, 1. Novbr.). Ziff. XXI.

1. Septbr. Nach beendigtem Ersatzgeschäfte sind die erwachsenen Kosten zu liquidiren. Ziff. XX.

1. Novbr. — spätestens Benachrichtigung der Ersatz=Behörden über das Geschäftsergebniß (§. 64). Ziff. XV.

1 Novbr. — Bericht des Amtes an königliche Regierung, die Zurückstellung der unabkömmlichen Beamten und Bediensteten betr. Ziff. XXI.

1. Dezbr. — spätestens Berichtigung der Stammrollen, alphabetischen Listen und Restantenlisten ꝛc. (§. 65, 62). Ziff. XVI.

1. Dezbr. Nachforschung nach den unermittelt gebliebenen Militärpflichtigen (§. 66, 67, 179 u. 180). Ziff. XVIII.
